

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 3/1889 (1891)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen : 1889
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen. 1889.

1. Primarschule.

1. Gesetze und Verordnungen.

a) Gesetze.

Das neue Primarschulgesetz des Kantons Waadt (I. Beilage pag. 7) enthält betreffend die obligatorische Schulpflicht (III. Beilage pag. 192) nur für die ersten fünf Schuljahre genaue Vorschriften, indem vom 7.—12. Altersjahre 44 Schulwochen mit voller Unterrichtszeit verlangt werden. Die weitere Schulpflicht erstreckt sich bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahre, jedoch so, dass die Gemeindebehörden den obligatorischen Schulbesuch unter Mitteilung an das Erziehungsdepartement auf das 15. Altersjahr beschränken können. In diesem Fall haben die Eltern immerhin das Recht, die Kinder noch ein Jahr in die Schule zu schicken. Die Schulkommissionen können für die Kinder von über 12 Jahren die Schulzeit im Sommerhalbjahr auf im ganzen 84 Stunden reduzieren. Die Knaben vom 15.—16. Altersjahr sind zum Besuche der Ergänzungskurse verpflichtet (vom 1. Dezember bis 1. März, 3 Stunden per Woche).

Die bisherige periodische Wahl der Lehrer (von vier zu vier Jahren) ist ersetzt durch das Abberufungsrecht nach 30 Dienstjahren oder im Falle von Unfleiss und schlimmer Aufführung auch früher auf begründetes Begehren der Gemeinde durch den Staatsrat.

Das Unterrichtsprogramm enthält auch den bürgerlichen Vorunterricht und die Handarbeiten als obligatorische Fächer.

Der Religionsunterricht soll von den obligatorischen Fächern getrennt erteilt und so organisirt werden, dass er den übrigen Unterricht nicht beeinträchtigt. Derselbe hat den Grundsätzen des Christentums zu entsprechen. Er wird vom Lehrer erteilt und steht unter Aufsicht der Geistlichen der Landeskirche.

Das neue Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg (I. Beilage pag. 19) umschreibt die obligatorische Alltags-

Schulpflicht vom 7.—14. Altersjahr. Wer nach zurückgelegtem 13. Altersjahr sich in einer Prüfung über genügende Primarschulbildung ausweist, kann vom weitem Schulbesuch befreit werden. Es wird den lokalen Schulbehörden empfohlen, für diejenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem 14. Altersjahr die Prüfung nicht bestehen, aber in eine regelmässige Beschäftigung einzutreten wünschen, im Winter Repetitionskurse von fünfmonatlicher Dauer à sechs Stunden per Woche einzurichten. In Landwirtschaft treibenden Gemeinden können die Sommerferien für die Schüler, welche über 12 Jahre alt sind, bis zum 1. November verlängert werden, jedoch unter gleichzeitiger Ausdehnung der Alltagsschulpflicht im Winter bis nach zurückgelegtem 15. Altersjahr.

Der Religionsunterricht ist nicht im Unterrichtsprogramm der öffentlichen Primarschulen enthalten, derselbe bleibt dem freien Willen des Einzelnen und der Familie überlassen. Die öffentlichen Schulklokale stehen allen Konfessionen zu bestimmter Zeit innerhalb der Grenzen der öffentlichen Ordnung zur Benutzung offen.

Über die Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer finden sich die nötigen Angaben in Beilage IV, pag. 193.

In verschiedenen andern Kantonen hat die pendente Frage der Schulgesetzesrevision noch keinen befriedigenden Abschluss gefunden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat die Beratungen über ein neues Primarschulgesetz wieder vertagt, da die Aussicht auf Annahme durch das Volk zur Zeit nicht als günstig erachtet wurde. Die Lehrerschaft fährt fort, ihre ablehnende Haltung gegen den vorgeschlagenen Wegfall des neunten Schuljahres kund zu geben.

Ein Gesetzesentwurf betreffend Festsetzung der Schülerzahl und Zulassung des Abteilungsunterrichtes an den Primarschulen des Kantons Baselland gelangte bis vor den Landrat. Hierbei war die Reduktion des Schülermaximums für eine Lehrstelle von 120 auf 70 an drei- und mehrklassigen und auf 80 an ein- und zweiklassigen Schulen vorgesehen. Der Abteilungsunterricht sollte da zulässig sein, wo in einer Gemeinde wegen finanzieller Schwierigkeiten die Vermehrung der Lehrstellen verschoben werden musste. Der Landrat entschied jedoch, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten, sondern eine Gesamtrevision des Unterrichtsgesetzes vorzunehmen, sobald die Steuerverhältnisse neu geordnet seien.

Im Kanton St. Gallen ist die Beratung eines neuen Unterrichtsgesetzes bis nach Erledigung der Verfassungsrevision verschoben worden.

Die Revisionsarbeiten im Kanton Aargau haben mit Ausnahme derjenigen betreffend die bürgerliche Fortbildungsschule auch noch kein sichtbares Resultat zu Tage gefördert, doch scheinen dieselben in der Stille ihren Fortgang zu nehmen.

Im Kanton Zürich lastet die in der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1888 zu Tage getretene Unlust noch so schwer auf den Behörden, dass die Wiederaufnahme der Gesetzesrevision einstweilen noch auf sich warten lassen wird.

Im ganzen ist also zu sagen, dass im Jahr 1889 nur die beiden Kantone Waadt und Neuenburg einen wesentlichen Fortschritt in der Gesetzgebung betreffend das Primarschulwesen erzielt haben, und dass, da Genf bereits im Jahr 1886 sein gesamtes Unterrichtswesen mit Erfolg reorganisirt hat, unsere Miteidgenossen der Westschweiz sich noch an der Spitze der Reformbewegung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in der Schweiz befinden.

b) Verordnungen.

Das neue Unterrichtsprogramm der Kleinkinder- und Primarschulen des Kantons Genf (II. Beilage pag. 33) weist den erstern für Kinder von 3—6 Jahren moralische und naturwissenschaftliche Plaudereien, Lese- und Schreibübungen, Memoriren kleiner Gedichte zu und ordnet die Beibringung arithmetischer und geometrischer Begriffe mit Hülfe von Fröbelschen Arbeiten an. Ebenso sind Spiele und leichte Gesänge in drei Stufen für die verschiedenen Jahrgänge vorgesehen.

Im Programm der Primarschulen finden sich folgende erwähnenswerte Neuerungen:

Die Naturkunde tritt in Verbindung mit dem Sprachunterricht schon im ersten, als selbständiges Fach im fünften, die Geographie im zweiten und die Geschichte im vierten Schuljahr auf. Die Kunstfächer, Turnen und Handarbeiten für beide Geschlechter werden gleich im ersten Schuljahr begonnen. Im vierten Schuljahr tritt auch der Unterricht im Deutschen hinzu. Das Zeichnen wird von Anfang an in 3—4 wöchentlichen Stunden betrieben. Es sind für

sämtliche sechs Jahrgänge je 30 wöchentliche Stunden vorgesehen. Jedoch findet an den untern Klassen dadurch Entlastung statt, dass Handarbeiten mit grössern Stundenzahlen (6) auftreten, als in den obern (4). Ebenso wird das Turnen in den zwei untersten Klassen mit sechs beziehungsweise vier wöchentlichen Stunden eingeführt.

Aus der Vollziehungsverordnung zum neuen Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg (I. Beil. pag. 38) sind als bemerkenswerte Einrichtungen zu bezeichnen:

a) Die Austrittsprüfung aus der Primarschule nach zurückgelegtem 13. Altersjahr. Dieselbe verlangt schriftlichen Nachweis über die nötigen Kenntnisse in Muttersprache, Rechnen und Zeichnen, und für die Mädchen auch praktischen Ausweis in weiblicher Arbeit, und legt ein mündliches Examen auf in Lesen, Erklären, Grammatik, Landes- und Verfassungskunde, metrisches System.

b) Das Dienstbüchlein. Es enthält die Eintragungen über den Schulbesuch und den Schulwechsel des einzelnen Schülers und wird beim Austritt dem neuen Lehrer oder beim Verlassen der Gemeinde der neuen Ortsschulbehörde zugestellt.

c) Das Zeugnisbüchlein. Die Noten über Fleiss und B. tragen des Schülers, sowie die in den ordentlichen Prüfungen erhaltenen Zensuren werden den Schülern allmonatlich ausgestellt.

d) Die ordentliche Jahresprüfung. Das Erziehungsdepartement bezeichnet die Aufgaben, welche in allen Schulen des Kantons, die an demselben Tage Examen haben, gleichzeitig zu lösen sind. Die erteilten Noten werden in Doppel ausgefertigt und ein Exemplar dem Departement übermittelt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

a) Bestand.

Die obligatorische Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-Wiederholungs- und Singschule) zeigt in den letzten 5 Schuljahren folgenden Schülerbestand:

Jahr	Schüler	Zuwachs	
		absolut	%
1884/85	455,498	—	—
1875/86	461,622	6124	1
1886/87	467,597	5975	1
1887/88	407,016	3419	0,7
1888/89	475,012	3996	0,8

Leider kann auch diesmal noch nicht die Unterscheidung nach Knaben und Mädchen durchgeführt werden, weil einzelne Kantone immer noch zögern, die Bedeutung derselben anzuerkennen und die jährlichen statistischen Erhebungen auch auf diesen Punkt auszudehnen. Wenn auch die Zahl sehr gering ist, wird doch eine zuverlässige Statistik in dieser Richtung dadurch verunmöglicht.

Die Jahresberichte erteilen auch nicht überall Aufschluss über die Knaben-, Mädchen- und gemischten Abteilungen.

	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	671	22	23	716
Bern	1875	69	72	2016
Luzern	257	28	31	316
Uri	29	10	9	48
Schwyz	72	28	31	131
Obwalden	13	12	13	38
Nidwalden	24	7	8	39
Glarus	90	—	—	90
Zug	22	23	23	68
Freiburg	178	86	81	345
Solothurn	227	11	9	247
Baselstadt	12	48	54	114
Baselland	138	5	5	148
Schaffhausen	98	15	15	128
Appenzell A.-Rh.	110	—	—	110
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	469	25	26	520
Graubünden	463	10	9	482
Aargau	522	25	30	577
Thurgau	280	—	—	280
Tessin	218	148	146	512
Waadt	700 ¹⁾	96 ¹⁾	100 ¹⁾	896
Wallis	173	162	159	494
Neuenburg	272	105 ¹⁾	104 ¹⁾	481
Genf	100 ¹⁾	70 ¹⁾	75 ¹⁾	245
1888/89	7029	1011	1029	9069

¹⁾ Annähernd.

In den neuen Unterrichtsgesetzen der Kantone Waadt und Neuenburg wird die Einteilung der Schulkinder nach Alter und Befähigung als Regel bezeichnet, diejenige nach Geschlechtern als Ausnahme gestattet.

b) Absenzen.

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz hat in einem Kreisschreiben an die Schul- und Gemeinderäte nach erfolgter Interpretation einer Bestimmung der Schulorganisation durch den Kantonsrat strengere Massregeln betreffend die Schulversäumnisse angeordnet (I. Beilage pag. 86).

In den Jahresberichten beschränken sich die statistischen Angaben über Absenzenverhältnisse auf die nachfolgenden Kantone. Hierbei ist zu bemerken, dass nur die Versäumnisse derjenigen Schüler berücksichtigt sind, welchen täglicher Schulbesuch zugemutet wird, und dass mit den angegebenen Ziffern die auf einen Schüler im Laufe des Schuljahres durchschnittlich entfallenden halbtägigen Schulversäumnisse bezeichnet werden.

	Absenzen		Total
	Entschuldigt	Unentschuldigt	
Zürich	10,5	0,6	11,1
Bern	3,8	12,1	15,9
Uri	7,7	1	8,7
Schwyz	7,5	3,8	11,3
Nidwalden	8,9	0,9	9,8
Zug	8,1	0,5	8,6
Freiburg	11,8	1,1	12,9
Solothurn	10	4,7	14,7
Baselstadt	20	0,7	20,7
Baselland	9,1	11,4	20,5
Schaffhausen	10,7	0,3	11
St. Gallen	8,9	1,1	10
Aargau	8,1	2	10,1
Wallis	5,1	1,4	6,5
Neuenburg	21,4	1,9	23,3

Es wäre sehr zu wünschen, dass sämtliche kantonale Erziehungsdirektionen über die Absenzenverhältnisse an der obligatori-

schen Primarschule genaue Kontrolle führten und in ihren Jahresberichten darüber bestimmte Angaben machten. Das Absenzenwesen verbreitet ungetrübtes Licht über die Schulzustände, und es bietet im allgemeinen einen richtigen Masstab für den Grad der Einsicht im Volke, dass der regelmässige Schulbesuch die Grundbedingung für den Erfolg des Unterrichtes ist.

Die in einzelnen Berichten enthaltenen Bemerkungen lassen erkennen, dass überall das vorhandene Übel als solches erkannt und nach Mitteln zur Abhülfe gesucht wird. Allerdings sind die lokalen Verhältnisse verbunden mit der Unbill des Winters an vielen Orten schwer zu bekämpfende Hindernisse.

»Oft konnten die Kinder freilich auch beim besten Willen die Schule nicht besuchen. In den Monaten Februar und März winterte es in den Berggegenden der Art, dass viele Kinder wegen der Schneemasse, wegen Lawinengefahr und stürmischem Wetter tage- und wochenlang die Schule nicht besuchen konnten. . . . Der Schulweg betrug für $\frac{1}{5}$ der Kinder $\frac{1}{2}$ —1 Stunde und für $\frac{1}{11}$ derselben 1—2 Stunden.« (Uri.)

»Die geographischen Verhältnisse, auch Armut und daheriger Mangel an Kleidung und Nahrung treten dem Schulbesuche hindernd entgegen.« (Schwyz.)

Wenn man solche Stimmen hört und bedenkt, dass die Ausdehnung des Schulbesuchs in den Bergkantonen auf die schöne Jahreszeit im Grunde nur eine ökonomische Frage ist, muss man zugestehen, dass der »genügende Primarschulunterricht« in der Schweiz ohne Zweifel nur durch finanzielle Unterstützung des Bundes erreicht werden kann. Da würden dann auch die Schwachen zu ihrem Rechte kommen. Es wird ja von den kleinen Kantonen mit etwelchem Recht Klage geführt, dass die bisherigen Bundessubventionen für den öffentlichen Unterricht (gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsbildung) vorzugsweise denjenigen zufließen, welche sich selber helfen könnten. Wenn sich nun bei einer genauern Untersuchung herausstellen sollte, dass »der genügende Primarunterricht« hie und da mit dem besten Willen wegen mangelnder Mittel nicht erreichbar ist, würde der Bund wohl, gestützt auf den Schlusssatz von Art. 27 der Verfassung, in der Lage sein,

»gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen«, auch in freundschaftlichem Sinne die nötigen Verfügungen zu treffen.

Bei vielen Eltern ist allerdings neben Not und Armut auch der Mangel an Einsicht die Ursache, dass die Kinder der Schule entzogen werden. Oft sind ganze Gemeinden in solcher Selbsttäuschung befangen.

So schreibt ein wohlmeinender Schulmann aus einem Bergkanton: »Es wird Sie interessiren, zu vernehmen, dass dieses Jahr mit erneuter Energie gegen einzelne Berggemeinden vorgegangen wurde. Es kam häufig vor, dass Knaben vom 10. Jahre an als Geisshüter den ganzen Sommer über entweder in der eigenen Gemeinde benutzt oder gegenseitig in verschiedenen Gemeinden ausgetauscht wurden (letzteres um die Schulbehörden zu hintergehen). Diese Knaben blieben dann bis im Spätherbst von der Schule weg, konnten mit den andern nicht Schritt halten, blieben in den Klassen zurück und erreichten oft nur die 4. Klasse. Eine genaue Untersuchung hat ergeben, dass in einzelnen Gemeinden nur noch der vierte Teil der Knaben des ersten Kurses in den letzten Kurs gelangten. Manche hatten dabei nie etwas Geographie und Geschichte gehört und es nicht dazu gebracht, eine angewandte Rechnung oder einen kleinen Aufsatz zu machen.

Dieses Jahr wurde strengere eingeschritten und man hofft, trotz der Abneigung dieser Berggemeinden allmählig diesem Übelstande zu begegnen.«

Die Lässigkeit der Schulbehörden und Lehrer wird ebenfalls als Grund für unregelmässigen Schulbesuch angeführt.

»Einzelne Gemeinden wurden an promptere Besorgung des Absenzenwesens, namentlich an pflichtgemässeren Busseneinzug gemahnt. Bedenklicher als die Lässigkeit beim Busseneinzug ist die augenscheinliche, gegen Vorschrift und Pflicht verstossende Erleichterung der Schulversäumnisse, welche in den Tabellen in Zahlen dadurch sich darstellt, dass neben einer grossen Anzahl entschuldigter Absenzen keine unentschuldigten aufgeführt sind. So ideal sind unsere Zustände nicht, dass gar keine unentschuldigten Schulversäumnisse vorkommen, und wo alle Versäumnisse als ent-

schuldigt notirt werden, fehlt es an richtiger Pflichterfüllung beim Lehrer oder der Schulbehörde, oder bei beiden.« (Schaffhausen.)

»Das Reglement über die Absenzen wird immer noch zu wenig genau gehandhabt. Besonders grosse Schwankungen zeigen sich bezüglich Handhabung der Absenzen »aus sonstigen Ursachen«. Wir müssen auch nach dieser Richtung einen möglichst strengen Masstab anlegen. Nichts schadet einer Schule mehr als viele Absenzen. Wir kennen Schulen, in welchen 10—15 Schüler über 10, 6 über 20 Absenzen »aus sonstigen Ursachen« haben, einzelne über 30. Dann gibt es wieder Schulen, wo auf mehr als $\frac{3}{4}$ der Schüler solche Absenzen fallen oder auf beinahe alle; bei einer Schule beteiligen sich sogar alle Kinder daran. Das sind ungesunde Verhältnisse, welche den Fortschritt der Schule notwendig hemmen. Es ist auffallend, wie verschieden oft an einem Schulorte das Verhältnis der Absenzen »aus sonstigen Ursachen« und der unentschuldigten ist. Vergleichende Beobachtungen legen dar, dass die Beurteilung der Absenzen bei den einzelnen Lehrern sehr verschieden ist. Wir möchten in dieser Beziehung nochmals dringend genaue und gewissenhafte Durchführung des Reglements empfehlen. Von ihr hängt vielfach die Qualität einer Schule ab.« (Zug.)

Ein Zirkular der Erziehungsdirektion an die Gemeinde- und Schulräte verlangte gleichmässige Behandlung des Absenzen-Regulativs. Den Forderungen des Reglements soll bis zum letzten Tage des Schuljahres nachgelebt werden.

Wie Mahnung und Citation, so soll auch die Einleitung der Klage rechtzeitig erfolgen. (Glarus.)

Mit Zirkular vom 14. Januar 1889 an sämtliche Primarlehrer und ihre Inspektoren machte das Erziehungsdepartement Solothurn auf die auffälligen Ungleichheiten bezüglich der unbegründeten Absenzen und ihrer Behandlung in den verschiedenen Bezirken aufmerksam. Hiebei wurde auf die Willkür in der Auslegung und Anwendung des »begründet« hingewiesen, welche sich auch in der Zahl der Eingaben an den Friedensrichter geltend macht. Zwei Bezirke haben annähernd die gleiche Kinderzahl. Während der eine Bezirk auf 20 unbegründete Absenzen eine friedensrichterliche Eingabe hat, kommt im andern erst auf 228 unbegründete Ab-

senzen eine Eingabe. Es ist dies ein Missverhältnis, das bei durchaus genauer Handhabung der gesetzlichen Vorschriften nicht eintreten könnte. Es werden sämtliche Lehrer angewiesen, die gesetzlichen Vorschriften betreffend die begründeten und unbegründeten Absenzen genauer als bisanhin zu beobachten und die Eingaben an die Friedensrichter ohne Verzögerung gewissenhaft zu machen.

5. Lehrer und Lehrerinnen.

Über die Stellung der Lehrer ist ausser den neuen Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes der Kantone Waadt und Neuenburg (IV. Beilage pag. 193) ein Erlass des Kantonsrates Appenzell A.-Rh. zu erwähnen, durch welchen die Lehrerspensionskasse auch auf die Kantonsschul- und Reallehrer, sowie auf die Arbeitslehrerinnen angewendet worden ist (I. Beilage pag. 103).

a) Bestand des Lehrpersonals.

Der Zuwachs gegenüber dem Schuljahr 1887/88 verteilt sich auf die beiden Geschlechter beinahe zu gleichen Teilen (53 Lehrer, 67 Lehrerinnen). Der Bestand in den letzten fünf Schuljahren stellt sich folgendermassen:

Jahr	Total	Lehrer	Hievon sind		
			%	Lehrerinnen	%
1884/85	8763	6001	68,5	2762	31,5
1885/86	8326	6047	68,5	2779	31,5
1886/87	9013	6128	67,6	2890	32,4
1887/88	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89	9151	6180	67,5	2971	32,5

Es wurden neu patentirt 317 Lehrer und 276 Lehrerinnen. 593 Personen erwarben sich also das Wahlfähigkeitszeugnis für die Lehrtätigkeit an den schweizer. Volksschulen (1887 : 536; 1888 : 514). Es ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 42 Lehrern und 37 Lehrerinnen. Diese Kandidaten und Kandidatinnen bilden 6,5 % der im aktiven Schuldienst stehenden Primarlehrer und Primarlehrerinnen.

Im Schuljahr 1888/89 waren die weltlichen und geistlichen Lehrer und Lehrerinnen in denjenigen Kantonen, wo beide Stände im Lehrpersonal der Primarschulen vertreten sind, in nachfolgender Weise verteilt :

Kanton	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltliche	geistliche	weltliche	geistliche
Luzern	319	267	—	39	13
Uri	52	19	8	—	25
Schwyz	131	48	4	—	79
Unterwalden o. d. W.	38	10	—	—	28
Unterwalden n. d. W.	41	2	6	3	30
Zug	68	30	3	2	33
Appenzell I.-Rh.	29	17	—	—	12
St. Gallen	512	489	—	12	11
Tessin	514	170	6	333	5
Wallis	509	274	—	184	51
1888/89	2213	1326	27	573	287

b) Pflichterfüllung.

Die Behörden zollen im allgemeinen den Lehrern und Lehrerinnen weltlichen und geistlichen Standes volle Anerkennung für ihren Fleiss und ihre sittliche Haltung. Über die Bedeutung der Berufsfreudigkeit des Lehrers auf den Erfolg seiner Tätigkeit in der Schule äussert sich ein Bericht in folgenden Worten:

»Möge die Lehrerschaft nie vergessen, dass die Schule nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen soll, dass also die Lehrerschaft in der Schule die Stelle des Vaters oder der Mutter vertritt. Daher darf nicht der Broderwerb bei der Lehrerschaft die Hauptsache sein, sondern man muss das Lehramt als Beruf auffassen, dann wird man mit Freude und Eifer an die Arbeit gehen, und es wird auch das Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Schüler ein vertrauliches und freundschaftliches werden. Wenn aber die Lehrerschaft das Lehramt nur als Broderwerb betrachtet, so hat sie auch keine Lust und Freude an der Arbeit, keine Liebe zu den Schülern; sie kann kaum die Zeit erwarten, bis die Schulstunden vorüber sind und benützt jeden Vorwand, während der Schulzeit das Schullokal zu verlassen und andern Geschäften nachzugehen. Dann ist es sich allerdings nicht zu verwundern, wenn die Schüler ebenfalls unfleissig ihre Arbeiten verrichten, die Schule versäumen, wo sie können und der Lehrerschaft mit Ungehorsam und Trotz begegnen.« (Nidwalden).

Der Einfluss der Persönlichkeit des Lehrers auf die Erziehung der Schüler wird in einem andern Berichte in folgender Weise geschildert:

»Der Geist des Lehrers ist die geistige Luft der Schule. Ist diese gesund, dann wächst auch der sittlich-religiöse Charakter der Kinder kräftig und gesund heran; ist sie aber ungesund, weil angefüllt mit verderblichen Grundsätzen und Lebensanschauungen dann beginnt auch der Kinder Geist zu kränkeln und verliert seine Kraft und Frische. Der Charakter des Lehrers ist daher von ungeheurer Wichtigkeit für die erzieherische Tätigkeit der Schulen und das Beispiel des Lehrers eine Macht, die nie genug beachtet werden kann.« (Zug).

Das Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn vom 14. Januar 1889, welches dem Absenzenübel steuern will, enthält in seinem Schlusssatz auch eine strenge Verurteilung der Anwendung körperlicher Züchtigung in der Primarschule.

»Wie oft schon haben wir dies gerügt und bestraft, wie oft schon darauf aufmerksam gemacht, welche unangenehmen und schweren Folgen daraus entstehen können, und immer wieder kommen derartige Ausschreitungen vor! Wir werden den Fehlbaren mit aller Strenge entgegentreten. Ein Lehrer, der prügelt, untergräbt seine Autorität; denn er beweist damit in der Regel den Mangel an Selbstbeherrschung. Die meisten körperlichen Strafen werden im blinden Zorn und in der Aufregung angewendet.«

Der Berichterstatter knüpft daran folgende Betrachtung:

»Wir wollen nicht vergessen, dass das Schreiben an die Primarlehrer gerichtet ist und die Primarschule im Auge hat, in welcher wir die Prügelei ebenfalls strenge verurteilen und uns mit obigem Schlusssatze vollständig einverstanden erklären. Würde das Zirkular an die Lehrer der Fortbildungsschule adressirt sein, dürften obige Schlussworte vielleicht etwas milder klingen. Hat man doch schon Fälle namhaft gemacht, in welchen der Lehrer aus purer »Notwehr« vom Faustrechte Gebrauch machen musste. Und von einem hoffnungsreichen Schlingel wird sich auch der humanste Lehrer nicht »würgen« lassen wollen!

Wir wollen im Interesse unseres sonst erfreulichen Schulwesens gerne voraussetzen, die gerügten Übelstände und Mängel werden etwas und zwar bedeutend gemildert; ganz beseitigen kann sie die umsichtigste Behörde und die gewissenhafteste Lehrerschaft nie: die Rute, wenn auch seit Dezennien in immer kleinerer Ausgabe erscheinend, wird kaum je ganz aus unseren Schulstuben verschwinden. Wir wollen sie aber in immer grösserer Entfernung vom Lehrer aufbewahren.«

c) Fortbildung.

Der Trieb zur weitem Fortbildung der Lehrer gibt sich in der schweizerischen Lehrerschaft in erfreulicher Weise zu erkennen, und es wird demselben von einer grössern Zahl kantonaler Behörden auch Befriedigung geboten.

Im Berichtsjahre wurden folgende Kurse für Lehrer abgehalten:

Kursort	Zahl der Kurse	Unterrichtsgegenstand	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehmer
Zürich	2	Physik mit Experimenten	12—14 Samstagnachmittage	40—54
»	1	Gesang und Direkt.	2 St. im Wintersem.	20—30
Winterthur ¹⁾	1	Turnen	3 Wochen.	
Bern	1	Naturkunde, Geogr., Mathem., Turnen	90 Stunden	83
Baselland	1	Kurs für Lehrer an Gesamtschulen	4 Tage.	
St. Gallen	1	Päd., Meth., Zeichnen, Singen	14 Tage	30—35
Neuenburg	1	Kurs für Kleinkinderlehrerinnen	6 Wochen.	
Genf ¹⁾	1	Handfertigungsunterricht	4 Wochen	91

4. Unterricht.

Im Jahrbuch 1888 haben die beiden Hauptfächer der Volksschule, Sprache und Rechnen, Berücksichtigung gefunden. Der diesjährige Bericht wird sich auf einzelne Bemerkungen über die

¹⁾ Die Kurse in Winterthur und Genf waren keine kantonalen, sondern schweizerische Kurse.

sogenannten Realien (Geschichte, Geographie, Naturkunde) beschränken. Hierbei wurden die Jahresberichte derjenigen Kantone benutzt, welche sich über den Gegenstand etwas einlässlicher verbreitet haben.

a) Allgemeines. Die Aufnahme dieser Fächer unter die obligatorischen Primarschulfächer entspricht einem Bedürfnis des praktischen Lebens, welchem Befriedigung geboten werden muss. Doch wird in diesem Unterricht immer noch zu sehr das Gedächtnis in Anspruch genommen. (St. Gallen.)

»Hinsichtlich der Behandlung der Realien wird die Übung bekämpft, wonach die Schüler namentlich im Geschichtsunterricht den Inhalt des Buches fast wörtlich wiedergeben. Wenn die Realien, wie dies immer und immer wieder betont wird, in den Dienst des Sprachunterrichtes treten wollen, so empfiehlt sich auch hiefür als einzig richtige Methode die katechetische, und diese wird dadurch für den Sprachunterricht wertvoll gemacht, dass der Lehrer nach vorausgegangener eingehender Präparation klare, wohlabgezweckte Fragen stellt, welche den Schüler nötigen, den Stoff des Schulbuches unter Benützung der darin gebrauchten Worte und Wendungen in anderer Satzform wiederzugeben.« (Thurgau.)

»Was den Gebrauch der eingeführten prächtigen Bilderwerke betrifft, kann es nicht genügen, den Schüler nur darauf zu lenken, was auf den vorgezeichneten Bildern »ist« oder was es darauf »hat«, sondern es muss in periodischer Wiederholung, in mannigfacher Form und Verbindung die Beobachtungsgabe des Kindes darin geübt werden, zu sehen, was da getan und gehandelt wird, welche Charaktereigenschaften die darstellenden Personen offenbaren, welche Bedeutung den Dingen und Erscheinungen auf dem Bilde zukommt. Also mehr Vertiefung in den dargebotenen Stoff.« (St. Gallen.)

b. Geographie. In der Geographie kommt dasjenige, was unser Lehrmittel bietet, noch viel zu wenig zur richtigen Verwertung, einer planvollen Einführung in das Verständnis der Karte wird nicht genügende Beachtung geschenkt und manchmal vorausgesetzt, dass sich die Sache von selber mache und das Kartenlesen der Anleitung und Übung nicht bedürfe.

Nicht selten scheint der geographische Unterricht als sein Ziel die Aneignung einer Menge von Namen und Zahlen zu betrachten, welche aneinandergereiht und in stereotype armselige Wendungen gekleidet von dem Wissen der Schüler Zeugnis ablegen sollen; häufig auch fehlt die Rücksicht auf das festgesetzte Lehrziel; der Schüler des IV. Schuljahres soll nicht nur in seiner Gemeinde und in deren Nachbarschaft sich zurechtfinden, sondern gleich auch im ganzen Kantone und drüber hinaus noch auf Weg und Steg und zu Berg und Tal Bescheid wissen, damit ja in der VI. Klasse schon die Beschreibung der Schweiz als überwundener Standpunkt gelten und man den Völkern und Sitten ferner Länder seine Aufmerksamkeit zuwenden kann.« (Baselland).

c. Geschichte. Der Geschichtsunterricht wird auch nicht überall zweckmässig betrieben.

»Man beherzigt noch viel zu wenig, dass die Schüler des IV. und V., ja selbst des VI. Schuljahres für »Geschichte« noch nicht reif sind und dass man ihnen darum nur »Geschichten« bieten darf, geschichtliche Erzählungen in chronologischer Reihenfolge, aber ohne besondere Betonung des ursächlichen Zusammenhangs, Geschichten in recht einfacher Sprachform gehalten, aber lebendig und packend.

Und man vergisst, dass der »Buchstabe tötet« und nur das lebendige Wort hinreiss, und lässt den geschichtlichen Stoff aus den Büchern heraus lesen und weiss selber nicht des Buches zu entraten und glaubt genug getan zu haben, wenn man dann und wann nach dem Inhalte des Gelesenen fragt und vielleicht gelegentlich auch eine Erklärung beifügt.« (Baselland.)

d) Vaterlandskunde. »Über die Ergebnisse in der Vaterlandskunde sprechen sich die meisten Inspektorsberichte günstig aus. Die grosse Mehrzahl der Schüler verfügt über ziemlich umfassende Kenntnisse in Geographie und Geschichte. Indessen kommen auch hier einzelne Aussetzungen vor. Während einige Inspektoren besseres Verständnis der Karte und grössere Berücksichtigung des Kartenzeichnens wünschen, tadeln andere, dass in etlichen Schulen die Lehrer den Schülern die Antwort zu sehr auf die Zunge legen oder dass sich die Mädchen diesem Fache gegenüber indifferent

verhalten; wieder andere rügen, dass sich Lehrer und Schüler zu strikte an den Wortlaut des Buches halten und wünschen eine freiere, selbständigere und zusammenhängendere Erzählung der geschichtlichen Ereignisse. Endlich wird mit Recht auch getadelt, dass einzelne Oberschulen mit der alten und mittlern Geschichte sich begnügen und die neue ganz vernachlässigen.« (Solothurn.)

e) Naturkunde. »Immer noch finden einige Schulen für den naturkundlichen Anschauungsunterricht keine Zeit, oder aber sie behandeln ihn insofern als Stiefkind, als sie denselben auf die Lektüre und Reproduktion der bezüglichlichen Lesestücke in den Schulbüchern beschränken. Begreiflicher Weise kann hier von einem namhaften Erfolge nicht die Rede sein. In denjenigen Schulen hingegen, in denen dieses Fach eine selbständige rationelle Pflege findet, in denen der Unterricht von dem betreffenden Objekt ausgeht und auf tatsächlicher Anschauung basirt, sind ganz lobenswerte Resultate zu verzeichnen, was in einer schönen Anzahl von Schulen der Fall ist.« (Solothurn.)

»Der naturkundliche Unterricht entspricht noch nicht durchwegs den Anforderungen, die man an denselben zu stellen berechtigt ist. Vielfach beschränkt er sich darauf, dass die bezüglichlichen Abschnitte des Lesebuches gelesen und über deren Inhalt einige Fragen gestellt werden.

Damit ist es aber doch offenbar nicht getan, und es wird daher wohlgetan sein, wenn unsere Lehrer alle sich hinsichtlich Auswahl und Anordnung des Stoffes, sowie des zu beachtenden Unterrichtsverfahrens von richtigen Grundsätzen leiten lassen und sich namentlich auch daran erinnern, was im Amtsberichte des Schulinspektors vom Jahre 1886 über dieses Fach gesagt worden ist.

Wir verlangen also, dass der naturkundliche Stoff innert derjenigen Grenzen zur Behandlung komme, welche durch unsere Sprachbücher gezogen sind und dass der Lehrer zur Grundlage seines Unterrichtes einfache Naturgegenstände der Heimat mache und dabei ihren typischen Charakter und praktische Rücksichten beachte.

Für das Lehrverfahren halten wir an der unerlässlichen Forderung fest, dass der Unterricht Anschauungsunterricht und als

solcher nicht bloss »Schulstubenunterricht« sei, dass der Schüler angeregt und angeleitet werde, die Gegenstände in der Natur selbst zu beobachten, dass die Behandlung auf die allmälige Entwicklung in der Natur hinweise, zu einer elementaren Einsicht in die einfachsten Lebensgesetze führe und fortwährende Vergleichung übe.

Wir fordern, dass das bei Betrachtung der einzelnen Naturkörper anschaulich Aufgefasste auf dem Wege der Frage und Antwort begrifflich festgestellt werde und zu sprachlich richtiger mündlicher und namentlich auch zur schriftlichen Darstellung gelange.

Der Systematik ist keine grosse Bedeutung beizulegen, es ist für den Schuljungen genügend, wenn er scharf beobachten und einfach klar beschreiben lernt. Werden nach Betrachtung gleichartiger Körper die gemeinsamen Merkmale zusammengestellt und der Gattungsbegriff gewonnen, so ist damit so ziemlich alles getan; — was darüber hinausgeht, hat der Volksschule ferne zu bleiben.« (Baselland).

5. *Schullokaltäten und Schulmobiliar.*

Der Regierungsrath des Kantons Schwyz hat Normalvorschriften für Schulhausbauten erlassen, welche den neueren Anforderungen der Schulhygiene tunlichst Rechnung tragen (I. Beilage pag. 71).

Ein genügender Primarunterricht ist nicht möglich ohne ein genügendes Schullokal. Dieser Satz dürfte wohl kaum bestritten werden. Aber »genügend« ist ein ebenso dehnbarer Begriff für die Beurteilung der Lokaltäten wie für die Beurteilung des Unterrichts. Die Erstellung der Schulhausbauten liegt überall den Gemeinden ob und zwar in der Mehrzahl der Kantone noch ohne jegliche Mithülfe des Staates. Nun gibt es Gemeinden, welche mit dem besten Willen nicht in der Lage sind, ihren bezüglichen Pflichten in zureichender Weise nachzukommen, und die Jugend muss in ungesunden Schulstuben körperlich und geistig verkümmern. Zwar ist alljährlich von grossen moralischen und ökonomischen Anstrengungen in verschiedenen Kantonen zur Verbesserung der Schullokaltäten zu berichten. Aber wir erhalten in der Regel nur Bericht, wo ein neues Schulhaus erstellt oder ein anderes umgebaut

wurde, dagegen wird selten über die noch vorhandenen ungesunden Lokalitäten genauere Aufklärung erteilt.

Der Schaden, welcher durch Wildbäche angerichtet wird, kann unheilvolle Dimensionen annehmen, aber er wird durch die offene Hand des Bundes und durch mildtätige Nächstenliebe gemildert und gehoben. Das Unheil, welches in schlecht eingerichteten Schulhäusern gestiftet wird, entzieht sich jeder Berechnung. Es macht sich aber durch Generationen hindurch geltend, bis die wachsende Einsicht in die wahren Bedürfnisse des jugendlichen Leibes und Geistes demselben Einhalt zu tun vermag.

Wenn das eidgenössische Departement des Innern eine Expertise darüber veranstalten würde, ob in den Kantonen die Bedingungen für einen genügenden Primarunterricht in dieser Richtung vorhanden sind, könnte das Resultat ohne Zweifel kein befriedigendes sein. In einem schweizerischen Unterrichtsgesetz müsste dann auch folgende Bestimmung Aufnahme finden:

»Zur Ermöglichung eines genügenden Primarunterrichts werden die Kantone und Gemeinden bei Erstellung genügender Unterrichtslokalitäten durch angemessene Bundesbeiträge unterstützt.«

Die von einzelnen Kantonen erteilten und in den offiziellen Jahresberichten oder in den Staatsrechnungen erwähnten Beiträge der Kantone für Schulhausbauten ergeben im Berichtsjahre folgendes Verzeichnis:

Kanton	Zahl der Bauten bezw. Reparaturen	Ausgaben Fr.	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	26	324,602	66,000
Bern			12,825
Schwyz			2,150
Glarus			5,000
Freiburg			6,000
Baselstadt			336,561
Appenzell A.-Rh.			4,200
St. Gallen		521,599	22,000
Aargau			5,000
Thurgau			10,000
Waadt			22,150
Total			<u>491,886</u>

An vielen Orten sind zwar die Schullokalitäten erträglich, dagegen lässt die Ausrüstung mit Schulmobiliar um so mehr zu wünschen übrig. Es kommt nicht selten vor, dass das Schulzimmer die neue Zeit und das Mobiliar die alte Zeit darstellt, indem die uralten Bänke des alten Schulhauses mit hinüberziehen müssen in die neuen Lokalitäten, wo sie so lange weiter zu dienen haben, bis die frische fröhliche Jugend sie »ausgerutscht« hat.

Am wenigsten Sorgfalt wird etwa der Ausstattung der Unterrichtslokalitäten mit allgemeinen Lehrmitteln zugewendet. Und doch gehören z. B. Wandkarten und andere Veranschaulichungsmittel ebenso notwendig in's Schulzimmer als Schulbänke und Wandtafel.

»Zweckmässige Bänke und gute Lehrmittel sind für Erziehung und Unterricht bedeutsame Faktoren.« (Zug).

6. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Die Kantone Waadt und Neuenburg haben in ihren neuen Primarschulgesetzen prinzipiell die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien für sämtliche Schüler aufgenommen. Die Ausführung bleibt bezüglichlichen Spezialgesetzen vorbehalten. Die Gemeinden haben die Ausgaben zu bestreiten und erhalten einen Staatsbeitrag (im Kanton Neuenburg mindestens $\frac{3}{5}$). Der Staatsrat des Kantons Waadt begründet in seinem »Exposé des Motifs« zum Primarschulgesetz die Unentgeltlichkeit mit folgenden Worten:

»La gratuité du matériel scolaire se recommande à un triple point de vue: au point de vue pédagogique, au point de vue financier, au point de vue social.

Au point de vue pédagogique, c'est le plus sûr moyen d'arriver à l'uniformité, en vain cherchée jusqu'ici, des ouvrages d'enseignement, et c'est le seul qui assure à tous une instruction suffisante et gratuite comme le veulent nos constitutions. Il ressort, en effet, d'une enquête faite par les soins du département de l'Instruction publique et des Cultes qu'un dixième des élèves reçoivent aujourd'hui le matériel scolaire de leurs communes d'origine ou de la part de personnes charitables. La plupart de ces élèves doivent attendre un temps parfois prolongé avant d'être mis en possession de ces fournitures. Si à ce chiffre l'on ajoute, et ils sont nombreux, tous les enfants dont les parents ne recourent pas à l'assistance, mais

ne fournissent le matériel que petit à petit, on se rendra compte du temps perdu par une notable partie de notre population scolaire.

Au point de vue financier c'est une économie considérable pour l'ensemble du canton. Aujourd'hui, avec l'achat en détail que fait chaque chef de famille, nous sommes plutôt au-dessous qu'au-dessus de la vérité en chiffrant de sept à huit francs la moyenne du coût du matériel par élève. Dans les cantons au contraire qui nous ont devancés dans la voie de la gratuité, la dépense par élève se chiffre comme à Zurich par 3 fr. 50, à Genève par 3 fr. 84. Neuchâtel qui vient d'étudier la question admet le chiffre de 4 francs comme un maximum. Si pour n'aller au devant d'aucun mécompte, nous prenons le chiffre de quatre francs cinquante, c'est encore une économie d'au moins trois francs par élève que nous réalisons, soit pour l'ensemble du canton avec ses trente-six mille élèves une économie de plus de cent mille francs par an.

Le point de vue social n'est pas le moins intéressant. La présence sur les mêmes bancs d'enfants pourvus de tout le matériel scolaire et d'élèves qui l'attendent encore de leur commune d'origine ou de la charité privée aboutit à deux résultats: elle aigrit le caractère du malheureux assisté en proie aux sarcasmes de ses camarades, et elle lui apprend pour plus tard le chemin de la bourse de l'assistance communale dont l'école devrait précisément le détourner.

En face de pareils avantages, la perspective d'avoir à supporter entre l'Etat et les communes une dépense annuelle de cent soixante à cent septante mille francs est-elle donc de nature à nous faire reculer ?

Viele neue Gemeinden führten auch in diesem Jahr von sich aus die Unentgeltlichkeit in freiwilliger Weise und auf eigene Kosten durch. Es besteht insbesondere in den Städten gegenwärtig ein edler Wetteifer, die Ausgaben für die zweckmässige Ausrüstung der Schüler mit dem notwendigsten Unterrichtsmaterial von den Schultern der Eltern auf die stärkeren der Öffentlichkeit überzuwälzen.

Bis zur Stunde haben folgende Kantone die Unentgeltlichkeit in diesem weitem Sinne auf dem Wege des Gesetzeserlasses in der obligatorischen Primarschule eingeführt:

Glarus, Solothurn, Baselstadt, Genf, Waadt, Neuenburg.

Im Kanton Freiburg hat der Staatsrat über die Organisation des Lehrmittel- und Schreibmaterialien-Depot, welches die Schulbedürfnisse zum Kostenpreise an die Gemeinden abgibt, ein besonderes Reglement erlassen. (I. Beilage pag. 77).

7. Fürsorge für arme Schulkinder.

1. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Die Stadt St. Gallen hat nach dem Vorgehen der Stadt Basel eine Spezialklasse für schwachbegabte Kinder eingerichtet (I. Beilage pag. 80).

Es werden in dieselbe höchstens 25 Kinder aufgenommen, welche zwar bildungsfähig sind, aber wegen geistiger oder körperlicher Mängel einer individuellen Behandlung bedürfen. Die Aufnahme findet in der Regel nach einjährigem Besuche der ersten Primarschulklasse statt. Der betreffende Lehrer (beziehungsweise Lehrerin) erhält einen jährlichen Gehaltszuschuss von 300 Fr.

In Chur besteht für schwachbegabte Primarschüler eine Nachhilfschule, welche von fünf Damen, unterstützt von einem Klassenlehrer geleitet wird.

Die Bildungs-Anstalten für Schwachsinnige haben im Berichtsjahr durch die neue Anstalt auf Schloss Biberstein im Kanton Aargau eine Vermehrung erfahren.

In kurzer Zeit wurde die nötige Summe von 45,000 Fr. an freiwilligen Beiträgen zusammengebracht. Das jährliche Kostgeld beträgt je nach den Vermögensverhältnissen der betreffenden Eltern 250—800 Fr. Es sind der Anstalt bei ihrer Eröffnung am 13. Oktober 1889 13 Kinder übergeben worden.

Dass ein dringendes Bedürfnis für besondere Pflege solcher armer und versorgungsbedürftiger Geschöpfe im Kanton vorhanden war, lehrte die von der Erziehungsdirektion schon vor Jahren angeordnete Zählung. Diese ergab, dass 476 schwachsinnige Kinder im schulpflichtigen Alter existirten, wovon nur 25 in entsprechenden Anstalten versorgt und 251 als bildungsfähig bezeichnet worden sind. In dem Aufruf für Gründung und Unterstützung einer speziellen Anstalt für Schwachsinnige ist nachdrücklich auf die Erfahrung hingewiesen worden, dass manches schwach begabte Kind,

wenn man sich ihm mit besonderer Pflege und Hingebung widmen würde, ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft werden könnte. Es ist das Verdienst der aargauischen Armenerziehungsvereine, die Frage der Versorgung und Bildung schwachsinniger Kinder bei den Behörden und in der Öffentlichkeit angeregt zu haben. Seit mehreren Jahren pflogen sie miteinander Beratung über Gründung und Errichtung einer gemeinsamen Anstalt.

Es ist nicht gelungen, diesen schönen Gedanken ohne Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionen zur Tat werden zu lassen, wie dies ursprünglich beabsichtigt war. Fast gleichzeitig mit der Anstalt in Biberstein wurde eine zweite in Bremgarten errichtet.

Die Anstalt für schwachsinnige Knaben zu Regensburg im Kanton Zürich beherbergte 42 Knaben, davon 35 Zürcher und 7 Auswärtige. Die Vorschule zählte neun, die erste Klasse sechs, die zweite Klasse neun, die dritte Klasse sieben und die vierte Klasse sieben Schüler, vier vorgerücktere Knaben besuchten den Unterricht nur noch in einzelnen Fächern. Die letzteren arbeiteten den grössern Teil des Tages in der Korbflechterei.

Für Schwachsinnige bestehen auch Privatanstalten in Bern und Basel.

2. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungs-Anstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat im Einverständnis mit dem Obergericht eine Verordnung betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungsanstalten festgestellt (I. Beilage pag. 82).

Nach derselben können Personen minderjährigen Alters, welche in Folge mangelhafter Erziehung verwahrlost und sittlich verkommen sind, durch die Gerichte oder die Obervormundschaftsbehörden mindestens ein halbes Jahr in Korrektionsanstalten eingewiesen werden, um durch Unterricht und Angewöhnung zur Arbeit gebessert und sittlich gehoben zu werden. Wenn die Kosten nicht dem Vermögen des Detinirten entnommen oder von der Familie bezahlt werden können, sind sie von der Gerichtskasse beziehungsweise dem Armen-gute der Heimatgemeinde zu bestreiten.

Ebenso ist eine Verordnung betreffend die Organisation der staatlichen Korrekptionsanstalt für minderjährige Verwahrloste des Kantons Zürich in Ringweil erlassen worden (I. Beilage pag. 83).

3. Kinderhorte.

In der Stadt Basel hat sich bei angestellten Erhebungen ergeben, dass in der Knabenprimarschule 10 % (300), in der Mädchenprimarschule 7,3 % (208) Kinder sich befinden, welche ausserhalb der Schulzeit ohne Aufsicht bleiben, weil ihre Eltern dem Erwerbe nachzugehen haben. Um den damit verbundenen Übelständen abzuweichen, hat der Grosse Rat einen einmaligen Kredit von 5000 Fr. und einen jährlichen Kredit von 2000 Fr. zur Einrichtung von Kinderhorten für die Primarschule gewährt (I. Beilage pag. 80).

Ein Anfang wurde damit in den Sommerferien gemacht. Es waren dafür 190 Knaben und 193 Mädchen angemeldet und angenommen. Die Horte standen von 8—11 und von 3—6 Uhr offen. An der Aufsicht beteiligten sich fünf Lehrer und 21 Lehrerinnen, erstere alle Lehrer aus der Primarschule, von letztern drei Primarlehrerinnen und 18 Kleinkinderlehrerinnen. Die Kinder wurden in 13 Abteilungen mit Spielen und diversen Handarbeiten, womit Spaziergänge, Bäder u. s. w. abwechselten, beschäftigt. Im Winter beteiligten sich an der Aufsicht, die nach Bedarf in den Stunden von 10—12, 2—4 und 4—6 Uhr gewährt wird, 23 Primarlehrer und zwei Vikare, ferner 29 Klassen- und Arbeitslehrerinnen und zwei Vikarinnen, nebst vier Kleinkinderlehrerinnen. Die Zahl der wöchentlichen Aufsichtsstunden beläuft sich auf 286.

Die Kinder werden zur Lösung der Schulaufgaben veranlasst, dann mit Handarbeiten, Spielen, Singen u. dgl. beschäftigt, sowie auch, wenn Witterung und Tageszeit es gestatten, spazieren geführt.

Offenbar wird durch die Kinderhorte den Kindern eine grosse Wohltat erwiesen. Sie werden dadurch dem Gassenleben entzogen, an anständiges Betragen und an zuträgliche Beschäftigung gewöhnt, und befinden sich dabei, wenn nicht Spaziergänge unternommen werden, in gutgelüfteten und angemessen erwärmten Räumen, in denen sie sich fröhlich und uneingeschränkt wie in einer Familienstube bewegen und benehmen können.

In der Stadt Zürich besteht ebenfalls ein Knabenhort für Primarschüler. Es werden hierüber folgende Angaben gemacht:

Zahl der Knaben	Altersjahr	Lehrer	Dauer der Aufsicht und Beschäftigung per Tag	Stunden per Woche	Kosten Fr.
25	7—15	2	4—7 Uhr, an 2 Tagen 2—7 Uhr	22	1794

Der Jahresbericht äussert sich folgendermassen über den Zweck der bezüglichen Bestrebungen:

»Wer sich daran erinnert, dass die Menschheit aus einzelnen Menschen besteht und dass in jedem derselben eine Welt von Wohl und Wehe, von Lebensglück und Lebensleid sich abwickeln kann; wer an sich oder andern erfahren hat, welche Bedeutung die Sonnenwärme des Jugendglückes auf die Entwicklung jeder einzelnen Menschenpflanze ausübt und wie wenig Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass sich später an dem Baume Früchte zeigen, dessen Blüten beständig in Frost und Regen gestanden, der erachtet vielleicht auch unsere unscheinbare Stiftung einiger Aufmerksamkeit wert.«

4. Ferienkolonien.

Die Ferienversorgung der Schulkinder zieht in immer weitem Kreise das Interesse der Bevölkerung auf sich.

a) Ferienkolonie Zürich.

Im ganzen nahmen 271 Kinder teil, 119 Knaben und 152 Mädchen; sie standen unter Aufsicht und Leitung von 24 erwachsenen Personen. 45 Kinder zahlten Beiträge an die Kosten von 10—50 Fr., die andern genossen die Wohltat der Ferienversorgung ganz unentgeltlich. Die am Tage vor der Abreise auf die Kolonien und am Tage nach der Rückkehr von denselben vorgenommenen Wägungen ergaben pro Kind eine durchschnittliche Gewichtszunahme von 2½ Pfund.

b) Ferienkolonien in Basel.

Es wurden 263 Kinder in 2 Kolonien versorgt und 766 Kinder während den Ferien täglich mit Milch beschenkt. Die bezüglichen Ausgaben betrugen 11,149 Fr.

c) Bestrebungen in Aarau.

In der Hülfs-gesellschaft in Aarau brachte Pfarrer Fischer die Angelegenheit durch Behandlung nachfolgender Thesen in Anregung:

1. Die Ferienversorgung der Kinder hat sich in erster Linie auf schwächliche Mädchen, in zweiter Linie auch auf Knaben zu erstrecken.

2. Die Kur darf mit dem Abschluss des Ferienaufenthalts nicht als beendet angesehen werden. Die Kinder müssen auch nachher der fortgesetzten Obhut unterstellt werden.

3. Es soll deswegen auch im Winter für die Kinder durch entsprechende Nahrung gesorgt werden.

4. Die Lehrer haben auf diese Kinder ein besonderes Augenmerk zu richten und nach einiger Zeit über deren Aussehen, geistige und physische Beschaffenheit, sowie Benehmen und Betragen dem Vorstände der Ferienkolonie Bericht zu geben.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Kinder ebenfalls zu beobachten und zu dem Zwecke die Familien der Kinder zu besuchen, nachzusehen, wie es mit der Ordnung, Reinlichkeit, Lüftung, Nahrung, Kleidung, besonders aber mit dem Gesundheitszustande der Kinder bestellt sei, und in vertraulicher Weise den Eltern Ratschläge zu erteilen und Bericht zu erstatten.

6. Da diese Aufgabe am zweckmässigsten von hiezu geeigneten Frauen erfüllt werden kann, sind solche zu gewinnen und einzelne, wenn nötig, zu den Beratungen des Vorstandes über die Ferienkolonie beizuziehen.

7. Da eine Kur in manchen Fällen nicht genügt, ist dieselbe auf ärztlichen Rat zu wiederholen. Immerhin aber ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ferienkinder nach der Kur richtig genährt und gepflegt werden, damit sie die Kur nicht öfter wiederholen müssen, sondern andere bedürftige Kinder an ihre Stelle treten und so möglichst vielen die Wohltat zugewendet werden kann.

8. Die Unterbringung einzelner erholungsbedürftiger Kinder in braven Familien hat ihre verschiedenen Vorteile und ist zuweilen notwendig. Sehr zu empfehlen ist es, beide Systeme, das der Familie und der geschlossenen Kolonie, mit einander zu verbinden.

9. Der Ferienaufenthalt der Kinder ist, wenn immer möglich, nicht zu entfernt von der Heimat zu wählen, muss aber unter allen Umständen den hygieinischen Anforderungen sowohl was die Lage als die Wohnräume anbelangt, entsprechen.

10. Die Selbstbeköstigung der Kolonien bietet entschiedene Vorteile in sanitärer, erzieherischer und finanzieller Hinsicht, ist aber wohl für unsere Verhältnisse ein Ideal wie die Erstellung von Sommerferienhäusern.

11. Die Kolonieleiter müssen bewährte, zuverlässige Personen sein, die Geschick und Takt besitzen, mit Kindern umzugehen, Strenge und Liebe zu paaren und das Kolonieleben so zu gestalten, dass Arbeit und Spiel, Ernst und Scherz ungezwungen mit einander wechseln.

12. Manuelle Übungen dürfen nicht ausbleiben, sonst entwöhnen sich die Kinder der Arbeit. Dazu gehören die Führung eines Tagebuches, Schreiben von Briefen, Anlegung von Sammlungen, geographische Skizzen, Stricken, Nähen, Flickern.

13. Zur geistigen und gemütlichen Unterhaltung gehören Erzählungen von Seite der Kolonieführer und der Kinder, passende Lektüre zum vorlesen. Die Pflege des Gesanges ist in erste Linie zu setzen. Das Spiel ist selbstverständlich und ergibt sich von selbst.

14. Als pädagogischer Grundsatz gelte: Nicht Zwang und Schablone, sondern Freiheit und Ungezwungenheit bei aller Zucht und Ordnung. Warme herzliche Liebe sei der Grundton, geistige und moralische Hebung, Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit höchster Zweck.

5. Fürsorge für Nahrung und Kleidung im Winter.

Die Schulordnung der Stadt Zürich vom Jahr 1882 enthält folgende Bestimmung: »Kinder, von denen bekannt wird, dass sie an Nahrung und Kleidung einen ihrer Entwicklung schädlichen Mangel leiden, sind dem Präsidenten der Schulpflege zur Vermittlung geeigneter Fürsorge zu überweisen.« Diese Verpflegungsart armer Kinder ist regelmässig im Gange. Auf die Anzeige eines Lehrers, dass ein der Unterstützung mittelst Nahrung bedürftiges Schulkind in der Klasse sich befinde, erhält dasselbe auf Kosten der Schulkasse regelmässig beim Hauswart der Schule am Morgen Milch und Brod zur Genüge. Ist weiteres nötig, z. B. Mittagessen oder Kleidung, so wird Anzeige an den freiwilligen Armenverein

gemacht, der laut Verständigung mit der Schulpflege alles Notwendige gerne übernimmt. Deshalb wollte man, um einer Zersplitterung der Kräfte vorzubeugen, zur Lösung der schönen Aufgabe bezüglich Fürsorge zu Gunsten armer Kinder nicht eine eigene Einrichtung von der Schule aus treffen. — In der Stadt Zürich erhalten auch die Zöglinge des Knabenhortes alle Abend eine Unterstützung mit Nahrung, nämlich je 4 Deziliter gekochter Vollmilch nebst Brod.

Der »Verein für Unterstützung armer Schulkinder« in Riesbach verdankt sein nunmehr sechsjähriges Bestehen der Initiative und dem Patronate der Gesundheitskommission. Die Tätigkeit des Vereins umfasst erstens die sogenannte Ferienmilchkur (Verabreichung von je 4 Deziliter Milch, morgens und abends, werktags wie sonntags, während vier Wochen, an jeweilen über 200 Schüler, mit Zugabe eines Brötchens), und zweitens die Schüler-Suppenanstalt (Darreichung von kräftiger Suppe à discretion mit Zugabe eines wackern Stückes Randbrod, an jeweilen zirka 100 Schüler, in einer geheizten Turnhalle, täglich, ausgenommen sonntags, von Neujahr ab bis gegen Ende März, je nach der Witterung; selbstverständlich alles gratis). Der Verein verwendet für diese Zwecke jährlich und durchschnittlich über 2000 Fr., welche teils durch eine Subvention seitens der Schulpflege, teils durch freiwillige Gaben aufgebracht werden.

In ähnlicher Weise wurden während des Winters Suppenanstalten eröffnet in vielen andern zürcherischen Gemeinden (Enge, Unterstrass, Birmensdorf, Hombrechtikon etc.) und an einzelnen Orten dürftigen Schulkindern auch Kleidungsstücke verabreicht (Enge).

Im Kanton Bern wird die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung alljährlich neu empfohlen. Die Erziehungsdirektion spricht gegenüber einigen Ortschaften den Wunsch aus, dass die Austeilung von Nahrung etwas früher als mit Neujahr beginne. »Die Hülfe scheint uns in den Monaten November und Dezember notwendiger zu sein als im Februar und März.«

Die Zahl der unterstützten Kinder stieg auf 11,688. Die Beiträge von Gemeinden betrugen 14,918 Fr. 90 Rp., die Beiträge

von Privaten, sowie Sammlungen und Geschenke erreichten die Summe von 42,758 Fr. 55 Rp. Der Wert der verabreichten Unterstützungen belief sich auf 55,702 Fr. 25 Rp.

Im Kanton Luzern werden jährlich ungefähr 20,000 Fr. von Privaten und wohltätigen Vereinen für Kleidungsstücke und Mittagessen an arme Schulkinder verausgabt.

In Altorf (Uri) wird jeden Tag an 74 Knaben und 68 Mädchen der Primarschule je ein Liter kräftiger, wohlschmeckender Mittagssuppe unentgeltlich ausgeteilt. Dazu kommen noch täglich 35 Liter für die dortige Erziehungsanstalt. Ausserdem beziehen auch viele Private Suppe zu 10 Rp. pro Liter. In Bürglen liefert die Suppenanstalt täglich zirka 180 Schulkindern eine Mittagssuppe, welche aber von vielen Eltern bezahlt wird.

Auch im Kanton Schwyz macht sich die wohltätige Wirksamkeit der vielen Frauen- und Töchtervereine in Verabreichung von Kleidern an arme Schulkinder, sowie der sog. Suppenanstalten geltend.

Im Kanton Freiburg (Freiburg, Rechthalten und andern Schulkreisen) wird während des Winters Nahrung an arme Schulkinder verabreicht. Die vom Kreisinspektorat des Sensebezirks eindringlich bei zuständigen Behörden gemachten Anregungen haben bisher nur ein schwaches Echo gefunden; dagegen hat der Pfarrer von Giffers in seinem eigenen Pfarrhause mit vollem Erfolg eine Suppenanstalt errichtet, welche vortreffliche Dienste leistete. Auch der St. Vinzenzverein liess es an keiner Anstrengung fehlen, arme Kinder durch milde Gaben zu unterstützen. Zudem erhalten arme Schulkinder in einzelnen Gemeinden bei wohltätigen Leuten eine warme Mittagssuppe.

In Solothurn hat ein Kinderfreund an bedürftige Kinder der Gemeinde über 200 Paar Holzschuhe verteilen lassen.

Auch in Baselstadt blüht das menschenfreundliche Werk der Speisung armer, schlechtgenährter und schwächerer Kinder in den Primarschulen; dieselben erhalten im Winter unentgeltlich jeden Mittag in verschiedenen Schulhäusern abwechselnd Reis- und Erbsensuppe in sehr reichlicher Portion und vortrefflicher Zubereitung.

An 850 mangelhaft genährte Primarschulkinder wurden während des Winters täglich 409 $\frac{1}{2}$ Liter Suppe unentgeltlich verabreicht. Die Kosten im Betrage von nahezu 4000 Fr. wurden wiederum durch freiwillige Beiträge gedeckt. Die Gesanglehrer der verschiedenen Mittelschulen haben beschlossen, dass alljährlich je eine Mittelschule mit ihren Eliten ein Konzert zu Gunsten des genannten Zweckes geben solle.

Mit Schultuch wurden 1674 Knaben und 1288 Mädchen beschenkt. Die bezügliche Ausgabe betrug 16,283 Fr. Ausserdem beliefen sich die Ausgaben für verteilte Schuhe und für Reparaturen von Knaben- und Mädchenschuhen auf 6839 Fr.

In Baselland erhielten 70 Schüler von Bezirksschulen »Winterentschädigung« im Betrage von 297 Fr. 30 Rp. und Unterstützung zur Anschaffung von Lehrmitteln im Betrage von 1100 Fr.

In der Gemeinde Bernhardzell (St. Gallen) besteht seit acht Jahren eine Suppenanstalt zum Zwecke der Verabreichung einer kräftigen Mittagssuppe an ärmere und weit vom Schulhaus entfernt wohnende, die Schule besuchende Kinder. Durch Geschenke und Legate ist auch ein Fond von 1260 Fr. hiefür vorhanden.

Auf Anregung des Bezirksarztes und der Gesundheitskommission in der st. gallischen Gemeinde Gossau haben der katholische und evangelische Schulrat in gemeinsamer Beratung beschlossen, für weit entfernt wohnende Schüler, besonders aber in Rücksicht auf arme Schulkinder eine Schulsuppenanstalt in's Leben zu rufen, die sich bereits einer bedeutenden Frequenz erfreut, indem täglich nahezu 100 Schulkinder die Wohltat einer nahrhaften und kräftigen Mittagssuppe geniessen.

Für die dürftigen Schulkinder existirt und arbeitet in Baden (Aargau) eine besondere Kommission, welche namentlich auch für bessere Bekleidung jener sorgt, als dies den Eltern möglich wäre. Das an dieselbe eingehende Geld wird zum Ankauf von Stoffen verwendet, aus denen menschenfreundliche und opferbereite Damen in wochenlanger Arbeit Kleidungsstücke für die armen Kinder verfertigen. Mehrere hundert solcher werden durch die betreffende Kommission unterstützt.

Es ist zu wünschen, dass der edle Wetteifer, der in allen Gegenden unseres Vaterlandes zur Milderung des sozialen Elends unter den Schulkindern erwacht ist, immer weiter um sich greife, denn der Arbeiter auch auf diesem Gebiete müssen viele sein, um ein dauerhaftes Werk zu Stande zu bringen.

8. *Prinzipielle Entscheide.*

Einzelne Gesuche von lokalen Schulbehörden des Kantons Zürich an den Erziehungsrat um Wegleitung betreffend den Schulbesuch israelitischer Kinder am Sabbat veranlassten bezüglich Erhebungen. In der Stadt Zürich ergaben sich auf Oktober 1888 folgende Verhältnisse:

1. Sämtliche 78 israelitischen Kinder besuchen am Sabbat die Schule;
2. an einzelnen hohen israelitischen Feiertagen lassen sich vom Unterricht dispensiren 20 Knaben, 47 Mädchen, zusammen 67 Schulkinder (85 %);
3. es unterlassen am Sabbat Schreiben, Zeichnen und weibliche Arbeiten 11 Knaben, 18 Mädchen, zusammen 29 Schulkinder (37 %).

Da dem Erziehungsrat bisher keine Klagen zugegangen waren betreffend mangelhafte Erfüllung der Schulpflicht durch Kinder nicht reformirter oder nicht christlicher Konfessionen, sah sich die Behörde zu einer allgemeinen Wegleitung an die Schulpflegen betreffend das einzuschlagende Verfahren nicht veranlasst, und es wurde den betreffenden Schulpflegen empfohlen, allfällig sich ergebende Schwierigkeiten von Fall zu Fall zu erledigen, sofern es den einzelnen Lehrern nicht gelinge, von sich aus Vorsorge zu treffen, dass den Anschauungen anderer Konfessionen billige Rechnung getragen werde, ohne die Ordnung in der Schule und den Erfolg des Unterrichts zu gefährden. Hiebei wurde bemerkt, dass Bericht zu erstatten wäre, wenn konfessionelle Ansprüche während der Schulzeit in ordnungswidriger Weise sich geltend machen wollten.

Der Erziehungsrat des Kantons Solothurn fasste auf eine Anfrage hin den grundsätzlichen Entscheid, dass Lehrmittel, die dem konfessionellen Religionsunterrichte dienen sollen, von den Gemeinden nicht unentgeltlich zu liefern sind.

Einer Schulpflege des Kantons Baselland, welche Auskunft darüber wünschte, ob alle Kinder zum Besuche des eigentlichen Religionsunterrichtes könnten angehalten werden, wurde geantwortet, dass bezüglich des vom Geistlichen erteilten Unterrichtes Zwang nicht dürfe angewendet werden. Obligatorisch sei nur der vom Lehrer gegebene Unterricht in der biblischen Geschichte.

9. Handarbeiten der Mädchen.

In den Kantonen Baselland und Solothurn sind neue Vorschriften betreffend den Unterricht in den Arbeitsschulen erlassen worden (I. Beilage Seite 88 u. 91).

Es wird dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten immer mehr Aufmerksamkeit zugewendet. Die meisten Berichte erwähnen auch dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichtes mit warmem Interesse. Um die Bedeutung desselben mehr hervortreten zu lassen, werden etwa die gelieferten Arbeiten sämtlicher Schulen gezählt (Zug) oder sogar gewertet. (Solothurn.)

»Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird überall eifrig betrieben. Das Hauptgewicht wird auf die für die häuslichen Verhältnisse notwendigen und praktischen Arbeiten gelegt.

Es wurden folgende Arbeiten geliefert: Neue Strümpfe 1616, angestrickte Strümpfe 483, andere Strickarbeit 577, Häkelarbeiten 207, Erlernung der Näte 229, Gesäumtes 719, Tisch- und Bettzeug 163, Hemden 902, Flickarbeiten 1282, andere Arbeiten 550. Total der Stücke 7254.« (Zug.)

»Es wurden 15,707 Schulhalbtage gehalten. Der Arbeitswert der im abgelaufenen Schuljahre in den Schulen gepflogenen Handarbeit beläuft sich auf 44,245 Fr. 25 Rp.« (Solothurn.)

Die Einführung des Klassenunterrichtes gegenüber der früher üblichen individuellen Anleitung macht erfreuliche Fortschritte und hat überall den gewünschten Erfolg, wo der Unterricht mit Sachkenntnis und pädagogischem Geschick erteilt wird.

»Die Vorteile des Klassenunterrichts, gegenüber dem früher ausschliesslich gepflegten individuellen Unterricht, werden je länger je mehr erkannt und auch von Schulpflegen und Eltern gewürdigt. Ältere Lehrerinnen bemühen sich in anerkennenswerter Weise, die Didaktik des Klassenunterrichts sich anzueignen und die den

Schulen zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Unterrichtsmittel in richtige Verwertung zu bringen.« (Aargau.)

In der welschen Schweiz sucht man auch die Haushaltungskunde und die übrigen häuslichen Arbeiten in den Schulunterricht der Mädchen aufzunehmen.

»La direction de l'instruction publique s'est occupée aussi des travaux manuels dans les écoles des filles où elle trouve qu'ils ont été trop négligés. Par circulaire datée des derniers jours de septembre, le direction estimant que l'on ne fait pas assez pour mettre les jeunes personnes en état de gagner leur vie dans leur pays et empêcher l'émigration de beaucoup d'entre elles, par un complément d'instruction essentiellement pratique, invite les commissions d'éducation à consulter les dames de leurs cercles respectifs et à en désigner deux pour faire partie d'une commission cantonale chargée d'étudier la question. Ce complément d'instruction porterait sur les travaux du ménage, l'économie domestique (aliments, achats, la confection des vêtements, le blanchissage, le repassage, l'usage des machines à coudre, le tricotage, etc. (Neuchâtel.)

Das Lehrerinnenpersonal erhält das beste Zeugnis über die Pflichterfüllung und das Bestreben, den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden. Hindernisse für einen methodisch geordneten Unterricht sind aber immer noch vorhanden und in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen.

»Die Berichte über die Leistungen in diesem Unterrichtsfach lauten im ganzen befriedigend, doch sind die Klagen darüber noch nicht verstummt, dass von Seite mancher Mutter dem stufenmässigen Gange Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, indem sie von den Schülerinnen in der Schule selbst solche Arbeiten ausgeführt wissen wollen, die sie gerade für den Augenblick in der Haushaltung benötigen.« (Graubünden.)

Die Besoldungen sind meist noch sehr ungenügend.

»Zu bedauern ist die unzureichende Unterrichtszeit von wöchentlich nur drei Stunden und das nicht mehr im Verhältnis stehende Gehaltsminimum von nur Fr. 120 per Jahr für sechs wöchentliche Lehrstunden.« (St. Gallen.)

Auch andere Übelstände werden noch berührt.

Einige Schulkommissionen des Kantons Appenzell A.-Rh. haben z. B. sämtliche sechs Unterrichtsstunden auf den gleichen Tag verlegt, so dass ihnen von der Landesschulkommission der Wunsch ausgesprochen wurde, Vorsorge zu treffen, dass diese sechsstündige Unterrichtszeit auf zwei Tage verteilt werde.

Der Berichterstatter über das Arbeitsschulwesen des Kantons Solothurn spricht die Überzeugung aus, »dass unsere gegenwärtige Arbeitsschule den mit Macht an sie herantretenden Aufgaben der Gegenwart und der nächsten Zukunft nicht gewachsen sei. Es muss eine Besserung eintreten und vorderhand darnach getrachtet werden:

1) Die Arbeitsschule nach ihrem Bedarf an Werkzeug und Arbeitsmaterial und nach Einrichtung und Lehrart gänzlich selbstständig zu machen, sowohl gegenüber der hemmenden Rückhaltung als der unbefugten Einmischung des Elternhauses.

2) Den Arbeitslehrerinnen einen Lebensberuf zu schaffen, der sie vollständig beschäftigt und ihnen ein anständiges Auskommen gibt.

3) Der berufsmässigen Arbeitslehrerin eine Bildung zu verleihen, die sie befähigt, ihre erzieherische Aufgabe in vollem Umfange zu lösen, insbesondere den ältern Arbeitsschulmädchen jene Achtung einzuflössen, ohne welche ein fruchtbares Wirken nicht möglich ist.«

Die nachfolgende Äusserung aus dem Kanton St. Gallen findet ohne Zweifel noch auf viele andere Kantone Anwendung:

»Sodann ist zu wünschen, dass von Seite der Schulpflegen mit Beziehung auf die Arbeitsschule der Lokalitätenfrage, der Mobiliaranschaffung (Betischung und Bestuhlung) und der Beschaffung des nötigen Arbeitsstoffes und der Arbeitsgeräte für unbemittelte Kinder eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hinsichtlich der Arbeitsschullokale sieht es punkto Raumverhältnisse in manchen Gemeinden noch recht bedenklich aus; es wird allzusehr ausser Acht gelassen, dass die Arbeitsschule mit ihren vielerlei Utensilien und dem verschiedenen Arbeitsmaterial verhältnismässig mehr Raum bedarf, als die übrige Schule. Denn für Erteilung eines erspriesslichen Arbeitsschulunterrichtes ist es unumgänglich notwendig, dass die Lehrerin mit jedem Kinde bequem verkehren kann.«

Im Berichtsjahre wurden folgende Arbeitslehrerinnenkurse veranstaltet:

Kanton	Zahl	Art	Dauer	Teilnehmerinnen
Solothurn	1	Fortbildungskurs	3 Wochen	32
Baselland	1	Wiederholungskurs	10 Tage	37
Graubünden	1	»		30
Aargau	2	Bildungskurs		25—31

Die in den Berichten gebotenen statistischen Angaben über die Frequenz beschränken sich auf folgende Kantone:

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Durchschn. Abs. per Schülerin im Jahr
Zürich	367	13,035	442	2,6
Bern	1916	50,668	1456	
Luzern		7,784		1,7
Uri	16			
Nidwalden	21	625	21	
Zug	37	1,212	31	
Freiburg	139		110	
Solothurn	229	6,414		3,9
Baselstadt			23	
Baselland	122	3,740	122	
Schaffhausen			61	
Appenzell A.-Rh.	31	3,726	31	
St. Gallen		12,778	247	1,7
Graubünden	186			
Aargau	308	12,967	290	
Thurgau		6,366		2,8

10. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Das neue Primarschulgesetz des Kantons Waadt enthält unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen auch die Handarbeiten für Knaben und Mädchen. Im neuen Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg sind die Handarbeiten für beide Geschlechter als fakultativer Unterricht aufgenommen, während der Nähunterricht der Mädchen für die letztern obligatorisch ist. Die bezüglichen Anstrengungen werden durch Staatsbeiträge unterstützt.

Die nachstehende Übersicht erteilt einigen Aufschluss über die Handarbeiten der männlichen Jugend. Hiebei ist zu bemerken, dass sich die Betätigung in der Regel auf Kartonage-, Hobelbank- und Laubsägearbeiten erstreckt.

Kanton	Gemeinde	Ab- teilungen	Teil- nehmer	Lehrer	Schuljahre	Wöchentl. Stunden	
						S.	W.
Zürich	Zürich	6	122	5 ¹⁾	5—6	—	2
	Enge	5	50	3	—	2	4
	Hottingen	2	28	1	—	—	5
	Riesbach	6	105	4	3—6	—	2
Baselstadt	Basel	32	558	19	4—12	—	—
St. Gallen	St. Gallen	6	122	—	—	—	—

Im weitem ist der Handfertigungsunterricht für Knaben an folgenden Orten eingeführt: Bern, St. Imier, Glarus (Waisenhaus), Freiburg, Montelier, Solothurn, Olten, Kleinhüningen, Schaffhausen, St. Gallen, Buchs, Chur, Aarau, Frauenfeld, Hauptweil, Steckborn, Lausanne, Neuenburg, Locle, La Chaux-de-Fonds, Genf.

Im Jahr 1889 wurde der V. Kurs zur Förderung des Handarbeitsunterrichtes in der Schweiz für Lehrer an Handarbeitsschulen in Genf abgehalten (16. Juli bis 10. August). Die Zahl der Teilnehmer betrug 91. Dieselben verteilten sich auf die schweizerischen Kantone und das Ausland folgendermassen: Zürich 2, Bern 9, Freiburg 1, Solothurn 3, St. Gallen 6, Aargau 2, Thurgau 2, Waadt 9, Wallis 6, Neuenburg 17, Genf 31, Deutschland 1, Italien 1, Ägypten 1. Als Unterrichtsfächer figurirten: Cartonage-, Holz- und Metallarbeiten. Der Unterricht wurde in deutscher und französischer Sprache erteilt.

Die 5 bisherigen Kurse zeigten folgende Frequenz:

	Jahr	Ort	Teilnehmer
I	1884	Basel	40
II	1886	Bern	51
III	1887	Zürich	52
IV	1888	Freiburg	66
V	1889	Genf	91

¹⁾ Incl. 4 Buchbindermeister.

11. Schulgärten.

Die Frage der Förderung der Landwirtschaft durch die Volksschule ist in einem Vortrage des Herrn Fr. Zollinger, Lehrer in Hottingen, vor der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich behandelt worden. Die Schlussfolgerung lautet:

Die Volksschule leistet einen Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft:

- 1) durch eine tüchtige allseitige Bildung der Kinder aller Volksklassen;
- 2) durch einen sowohl die Geisteskräfte des Kindes und die Errungenschaften der Wissenschaft und Methodik, als auch die Bedürfnisse des täglichen Lebens in geziemender Weise berücksichtigenden Naturunterricht, welch' letzterer verlangt:
 - a) häufige, Unterrichtszwecken dienende Wanderungen mit den Schülern durch die Natur;
 - b) die Gründung von zweckentsprechenden Schulgärten zu Stadt und zu Land;
 - c) die Errichtung von Sammlungen der Produkte der heimischen Natur im rohen Zustand sowohl als in verschiedenen Stadien der Verarbeitung.

Der Vortragende nimmt den Standpunkt ein, dass die Schulgartenfrage nicht als eine landwirtschaftliche, sondern als eine pädagogische aufzufassen und zu lösen sei. Nach seiner Ansicht hat der Schulgarten der allgemeinen Volksschule zu dienen, er muss in den allgemeinen Schulorganismus eingereiht, vom Lehrer geleitet und insbesondere in städtischen Verhältnissen als Veranschaulichungsmittel für den naturkundlichen Unterricht benutzt werden können.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Die Fortbildungsschulen und Rekrutenkurse, seien sie freiwillige oder allgemein verpflichtende, sind dazu bestimmt, einerseits die allgemeine und speziell berufliche Bildung, wie sie die obligatorische Primarschule zu erreichen vermag, zu befestigen und zu

ergänzen und anderseits die männliche Jugend einer bewussten Erfüllung ihrer Bürgerpflichten entgegenzuführen.

In beiden Richtungen sind die neuerdings gemachten Anstrengungen anerkennenswert, aber von Seiten der Kantone und Gemeinden noch lange nicht genügend, um nachhaltigen Erfolg zu haben.

Als neue Einrichtungen sind die obligatorischen Ergänzungskurse der Unterrichtsgesetze der Kantone Waadt und Neuenburg zu bezeichnen, welche in übereinstimmender Weise für die reifere männliche Jugend während des Winters eingerichtet werden und eine genügende hürgerliche Vorbildung bezwecken (I. Beilage pag. 17 und 34). Während jedoch diese Kurse im Kanton Waadt für alle Knaben von 15—19 Jahren, welche nicht die Primarschule oder eine höhere Schule besuchen, obligatorisch sind, werden im Kanton Neuenburg nur diejenigen zum Besuche verpflichtet, welche in einer Prüfung die für die pädagogische Rekrutenprüfung notwendigen Kenntnisse nicht aufweisen, wobei sie zwei Jahre nacheinander vor der Rekrutierung sich zu stellen haben.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat eine Disziplinarordnung für die bürgerliche Fortbildungsschule erlassen (I. Beilage pag. 100).

4. Schülerbestand im Schuljahr 1888/89.

a) Obligatorische Fortbildungsschulen.

Aus den Jahresberichten und durch weitere Nachfrage wurde folgende Frequenz festgestellt:

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	63	1639	65
Obwalden	18	593	18
Solothurn	201	2151	228
Baselstadt	1	53	2
Baselland	70	1025	106
Schaffhausen	27	180	27
Appenzell A.-Rh.	13	782	69
St. Gallen	5		
Aargau	150	2911	215
Thurgau	133	2384	239
Neuenburg	62	532	62
1888/89:	743	12250	1031
1887/88:	640	10720	913
Differenz: +	103	+ 1530	+ 118

Es werden über dieses Institut aus zwei Kantonen, in welchen dasselbe älteren oder neueren Ursprungs ist, allgemeine Bemerkungen gemacht.

»Der Hauptfaktor zum Gedeihen der Fortbildungsschule ist der, dass der Lehrer die Schüler für den Lehrstoff zu interessiren weiss; dazu ist vor allem nötig ein ernster, aber dabei warmer und anregender Lehrton; mürrisches, überdrüssiges, verdriessliches, geringschätziges Wesen muss ausgeschlossen sein. Dazu gehört sorgfältige Vorbereitung auf den Unterricht.« (Thurgau.)

»Aus Mangel an Zeit werden, wie die Berichte der Lehrer und Inspektoren sagen, die Belehrungen aus der Naturkunde und der Landwirtschaft meist nicht für sich, sondern im Anschluss an die Lehr- und Aufsatzübungen erteilt. Geographie und Geschichte kommen ziemlich zu ihrem Rechte, dagegen wird die Verfassungskunde etwas stiefmütterlich behandelt. Es scheint auch, dass dieser Unterrichtszweig nicht allorts in richtiger Methode und mit zweckentsprechender Stoffsichtung erteilt wird.

Im Rechnungsunterrichte sollte in manchen Schulen bei den bezüglichen schriftlichen Lösungen noch mehr auf eine klare und übersichtliche Darstellung gehalten und eine bessere Text- und Ziffernschrift angestrebt werden.« (Aargau.)

b) Rekrutenkurse.

Über den Bestand der Rekrutenkurse im Winter 1888/89 werden folgende Angaben gemacht:

Kantone	Kurs- abteilungen	Rekruten	Stunden	Lehrer	Entschädig. a. d. Lehrer Fr.
Bern	348	2807	12017	348	6701
Luzern	50	905		50	
Uri	24	266		24	
Schwyz	30	422		40	
Obwalden	8	128		8	
Nidwalden	10	95		10	
Zug	11	168		15	
Freiburg	250	1768		250	
Schaffhausen	2	151		6	
Tessin	47	512		47	
Neuenburg	15	879		40	
1888/89:	795	8101		838	

Auch in den Kantonen Appenzell I.-Rh. und Wallis bestehen obligatorische Rekrutenkurse, doch fehlen hierüber nähere Angaben.

Die Teilnahme in den Kantonen Bern und Schaffhausen ist freiwillig. Im Kanton Bern wird darüber geklagt, dass das Interesse der stellungspflichtigen Jünglinge für die Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen im Abnehmen begriffen sei.

2. *Freiwillige allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen.*

Die vom Bunde unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen haben allein ein bestimmtes auf die berufliche Ausbildung gerichtetes Gepräge und sind insbesondere im Zeichnen nach verschiedenen Richtungen des Freihand- und technischen Zeichnens ausgebaut. Die übrigen freiwilligen Anstalten zur Erweiterung und Förderung der in der Volksschule erworbenen Bildung weisen sehr manigfaltige, den örtlichen Verhältnissen oder den Anforderungen bürgerlicher Vorbildung angepasste Einrichtungen auf.

Die nachfolgenden statistischen Angaben beziehen sich auf sämtliche freiwillige Fortbildungsschulen. Es war einstweilen noch nicht möglich, die beiden Kategorien der allgemeinen und der beruflichen Anstalten auseinanderzuhalten.

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	117	2505	472	2977	300	7	307
Bern	26	1221	—	1221	109	—	109
Luzern	1	79	—	79	4	—	4
Uri	1	8	—	8	2	—	2
Schwyz	2	98	—	98	1	—	1
Obwalden	1	39	—	39	1	—	1
Nidwalden	3	163	—	163	2	—	2
Glarus	30	1048	—	1048	74	13	87
Zug	1	37	—	37	2	—	2
Freiburg	3	146	—	146	10	—	10
Solothurn	4	244	—	244	14	—	14
Baselstadt	2	376	276	652	11	8	19
Baselland	3	133	—	133	7	—	7
Schaffhausen	20	385	—	385	19	—	19
Appenzell A.-Rh.	10	97	227	334	5	10	15
St. Gallen	148	2567	447	3014	282	23	305
Graubünden	2	136	86	222	12	3	15
Aargau	10	509	—	509	37	—	37
Thurgau	30	577	160	737	37	11	48
Tessin	15	672	—	672	23	—	23
Waadt	2	191	—	191	9	—	9
Neuenburg	6	504	—	504	38	—	38
Genf	4	604	459	1063	45	9	54
1888/89:	441	12339	2127	14466	1046	84	1130
1887/88:	443	11945	1396	13341	1033	74	1107
Differenz:	— 2	+ 394	+ 731	+ 1125	+ 13	+ 10	+ 23

Es muss als ein erfreuliches Zeichen betrachtet werden, dass die Schülerzahlen in diesen Bildungsanstalten in fortwährendem Steigen begriffen sind. Die Totalsumme würde noch um einige Tausend höher stehen, wenn die Frequenz zu Anfang statt zu Ende des Kurses aufgenommen worden wäre. Dies ist die schwache Seite der betreffenden Institute. Für einen Teil der Schüler gleicht der Bildungstrieb dem hell aufflackernden aber schnell verlöschenden Strohfeuer. Wenn Hindernisse zu beseitigen sind, erlahmt die Kraft, und wo nicht das ermunternde und begeisternde Beispiel des Lehrers dem verminderten Eifer zu Hülfe kommt, wird jeweilen eine grössere Anzahl Flüchtiger als Spreu von den Kernen stieben. Diese Gefahr ist da um so grösser, wo der Unterricht an späten Abendstunden erteilt werden muss und die jungen Leute von schwerer Tagesarbeit ermüdet zur Schule kommen und von einem ebenso erschöpften Lehrer empfangen werden.

Nachstehende Äusserungen mögen als Belege für die bestehenden Schwierigkeiten hier Platz finden.

»Im ganzen dürfen wir an unsern Handwerkerschulen einen kleinen Fortschritt konstatiren, welcher sich jedoch mehr auf Lehrmethode und Unterricht, als auf Schülermaterial und Gewerbsinteressen bezieht.« (Aargau.)

»Wenn auch die Fortbildungsschulen, namentlich da, wo Behörden und Lehrerschaft mit Eifer und Hingebung dieser schönen Aufgabe obliegen, recht ordentliche Resultate aufweisen, so muss doch zur Hebung derselben immer noch mehr getan werden. Man kann nie genug die Notwendigkeit und den grossen Wert dieser Bildungsanstalten hervorheben, und wir erwarten, dass überall mit vermehrten Kräften an der Förderung dieser Institute gearbeitet werde, so dass man hoffen darf, es werden die Fortbildungsschulen immer besser sich entwickeln und gedeihen und den Segen guter Bildung in immer vermehrtem Masse unter unserm Volke verbreiten helfen.« (Glarus.)

III. Sekundarschulen.

1. Verordnungen.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat einen neuen Lehrplan für die 3—4-klassigen Bezirksschulen erlassen (I. Beilage pag. 108). Derselbe enthält nebst der Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Fächer und Klassen eingehende methodische Winke für den Lehrer und genauere Bezeichnung des Lehrziels. Als Freifächer werden Lateinisch, Griechisch, Italienisch und Englisch aufgeführt.

Der neue Lehrplan für die Mittelschulen des Kantons Bern (I. Beilage pag. 116) umfasst auch die Umschreibung des Unterrichtsstoffs für zweiklassige Sekundarschulen mit je zwei Jahreskursen, sowie für die fünfklassigen Knaben- und Mädchen-Sekundarschulen mit sechs Jahreskursen.

Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat eine Reorganisation des Sekundarschulwesens vorgenommen und gleichzeitig die Unentgeltlichkeit des Unterrichts auf dieser höhern Volksschulstufe eingeführt. Die Sekundarschule des Hauptorts soll derart erweitert werden, dass sie zugleich als untere Industrieschule und unteres Gymnasium dienen kann.

Im Kanton St. Gallen wurde durch ein Mitglied des Erziehungsrates eine einlässliche Inspektion der Real- (Sekundar-) Schulen vorgenommen, deren Resultate in einem Spezialberichte niedergelegt werden sollen.

2. Schüler und Lehrpersonal.

Im Schuljahr 1888/89 besuchten 27,253 Schüler die Sekundarschulen. Darunter waren 15,923 Knaben und 11,331 Mädchen. (1887/88: 26,146 bzw. 15,213 bzw. 10,604).

Die aufeinanderfolgenden Klassen können nach den Berichten nur in folgenden Kantonen auseinander gehalten werden:

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		Total
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Zürich	1694	933	1314	828	479	216	—	21	5485
Luzern	461	218	211	154	—	—	—	—	1044
Solothurn		300		227		29		2	558

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		Total
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
Baselst. ¹⁾	1460	608	467	502	325	454	155	220	3191
Baselland	160	45	116	35	48	14	—	—	418
Aargau ²⁾	832		684		453		229		2198
Thurgau	260	119	237	111	126	43	2	2	900
Tessin	290	161	139	101	57	58	—	—	806

Im allgemeinen geschieht auf dieser Stufe die Klassentrennung in den Städten nach Geschlechtern, während die Landschaft auch hier nur gemischte Abteilungen kennt. Der Kanton Tessin allein hat nur Knaben- und Mädchenschulen (20 bzw. 11).

Das Lehrpersonal auf der Sekundarschulstufe besteht aus 1168 Lehrern und 205 Lehrerinnen (1887/88: 1149 bzw. 200). Die Gesamtzahl beträgt also 1373 (1887/88: 1349).

Während auf der Primarschulstufe die Lehrerinnen nicht völlig $\frac{1}{3}$ des gesamten Lehrpersonals ausmachen, beträgt der auf sie entfallende Bruchteil auf der Sekundarschulstufe nicht viel über $\frac{1}{7}$. Auch in den Mädchenabteilungen, welche auf dieser Stufe verhältnismässig weit zahlreicher sind, werden in der Regel mehr Lehrer als Lehrerinnen verwendet. Unter den Kantonen, welche in der Sekundarschule überhaupt keine Lehrerinnen verwenden, befinden sich Zürich (mit Ausnahme einzelner Fachlehrerinnen in Zürich), Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau.

IV. Lehrerseminarien.

1. Verordnungen.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat für das Kosthaus der pädagogischen Abteilung an der Kantonsschule — das frühere Konvikt des Lehrerseminars — eine Hausordnung erlassen (I. Beilage pag. 101). Mit Beginn des Schuljahres 1888/89 ist die Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule zur Ausführung gelangt.

Das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen hat mit der Spitalkommission betreffend die Verpflegung erkrankter Schüler des Lehrerseminars in Marienberg eine Übereinkunft abgeschlossen. Nach

¹⁾ Inclusive Riehen.

²⁾ Bezirksschulen.

derselben erhalten die letztern angemessene Verpflegung im Kantons-
spital gegen eine tägliche Vergütung von 2 Fr. (I. Beilage pag. 103).

Im Lehrplan des Seminars des Kantons Graubünden wurde ein Modus geschaffen, nach welchem die Schüler der ersten und zweiten Klasse nach ihrer Mustersprache in Parallelabteilungen für Ladinisch und Oberländerromanisch getrennt wurden, um erst wieder in der dritten Klasse in eine Klasse vereinigt zu werden.

2. Schülerfrequenz und Lehrerschaft.

Die Zahl der öffentlichen (29) und privaten (8) Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist dieselbe geblieben wie im Schuljahr 1887/88. Auch die Frequenz derselben hat sich nicht wesentlich verändert. Die 37 Vorbereitungsanstalten für das Lehramt in der Volksschule wurden von 1262 Knaben und 756 Mädchen, zusammen von 2018 Schülern und Schülerinnen besucht (1887/88: 1238, bezw. 683, bezw. 1921). Die Gesamtzahl hat also um 97 zugenommen, nämlich um 24 Knaben und 73 Mädchen.

Für die folgenden Seminarien reichten die Angaben noch hin, um die Stärke der einzelnen Klassen anzugeben, wobei der Schülerbestand zu Anfang des Kurses verstanden ist.

Kanton	Lehrer- seminar	I. Kl. Schüler	I. Kl. Schüler- innen	II. Kl. Schüler	II. Kl. Schüler- innen	III. Kl. Schüler	III. Kl. Schüler- innen	IV. Kl. Schüler	IV. Kl. Schüler- innen	Total
Zürich	Küsnacht	31	6	31	1	31	—	19	1	120
	Zürich	—	28	—	13	—	10	—	10	61
Luzern	Hitzkirch	16	—	7	—	13	—	5	—	41
Zug	Zug	11	—	11	—	8	—	—	—	30
Freiburg	Freiburg	39	—	17	—	16	—	—	—	72
Aargau	Wetting.	23	—	20	—	22	—	17	—	82
Thurgau	Kreuzlg.	28	—	30	—	18	—	—	—	76

In Berücksichtigung der Aufgaben, welche der künftigen Volksschullehrer warten, bilden an den meisten Seminarien die Schülervereine einen wichtigen Erziehungsfaktor.

Der Bericht des Lehrerseminars in Marienberg (St. Gallen) enthält hierüber folgende Äusserung:

»Als Belohnung für fleissiges Studium und gutes Betragen wurde den Zöglingen gestattet, unter sich nützliche Vereine zu bilden, so einen Turnverein, Stenographenverein, Orchesterverein, acht Schüler evangelischer Konfession durften dem Kirchengesang-

verein, sieben Schüler katholischer Konfession dem Cäcilienverein beitreten. Die Zöglinge sind auch zu einer Feuerwehr organisirt für das eigene Haus.«

Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den Seminarien kann nicht genau festgestellt werden, weil einzelne Lehrerbildungsanstalten nur Teile von umfassenderen Unterrichtsanstalten sind, so dass die Lehrer verschiedenen Abteilungen zu dienen haben. (Zug, Solothurn, Chur, Neuenburg, Genf).

V. Höhere Mädchenschulen.

Die Angaben über diese Schulanstalten sind in den Jahresberichten der Erziehungsdirektion sehr spärlich. Dies rührt insbesondere daher, dass die Mehrzahl derselben nicht Staats-, sondern Gemeindeschulen sind und darum in den kantonalen Berichten selten Berücksichtigung finden.

Über die nachfolgenden höhern Mädchenschulen kann immerhin etwelche Auskunft erteilt werden.

Schulorte	Jahreskurse	Klassen	Schülerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	2	2	35	8	1	9
Winterthur	2	2	30	3	4	7
Bern	8	18	677	14	20	34
Basel	8	20	760	17	12	29
Aarau	3	3	53	4	2	6
Lausanne	9	13	350	20	10	30
Neuenburg	1	3	118	15	2	17
Genf	7	19	803	26	5	31
Total		80	2836	107	56	163

Eine Anzahl anderer Mädchenschulen, insbesondere der französischen Schweiz, welche hier auch noch Platz finden könnten, weil ihre oberste Klasse über die Sekundarschulstufe hinausreicht, sind bei den Sekundarschulen eingeschlossen.

VI. Kantonsschulen (Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen).

1. Verordnungen.

Die Reform des Mittelschulwesens im Kanton Bern hat ihren vorläufigen Abschluss gefunden durch Erlass des neuen Unterrichtsplans für Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien vom 8. Februar 1889 (I. Beilage pag. 116). Die Verteilung der Fächer und Stunden geschieht hiebei unter Berücksichtigung der verschiedenartigsten Verhältnisse (zweiklassige Sekundarschulen, Schulen mit schwierigem Schulweg, fünfklassige Knabensekundarschulen ohne Latein, fünfklassige Mädchensekundarschulen, gemischte Mittelschulen (mit Mädchen), Progymnasien ohne Oberbau, vollständige Gymnasien und Handelsschule).

An der Kantonsschule in St. Gallen ist ein neues Regulativ für die Maturitätsprüfungen erlassen worden (I. Beilage pag. 144). Auch hier fehlt in der angewendeten Notenskala noch die Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung betreffend die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Es wird jeweilen bei solchen Revisionen überall noch zu wenig bei den andern Kantonen und beim Bunde »in die Schule gegangen«. Eine gewisse gegenseitige Konsultation in diesen Dingen würde nicht wenig dazu beitragen, den Verkehr der einzelnen Gymnasien unter einander und mit der eidgenössischen Prüfungsbehörde zu erleichtern und auch andere gemeinsame Fortschritte zu erzielen.

Die neue Kadetten-Ordnung für die thurgauische Kantonsschule (I. Beilage pag. 148) hat für die obersten zwei Klassen auch den Unterricht im Säbelfechten mit wöchentlich zwei Stunden in ihr erweitertes Unterrichtsprogramm aufgenommen.

An der Kantonsschule Solothurn wurde betreffend die Aufnahme fremdsprachiger Schüler eine Bestimmung des Reglements in nachfolgender Weise abgeändert:

§ 2. »Die Schüler fremder Sprachen treten gemäss ihrem Alter und ihrer Vorbildung in eine der drei ersten Klassen des Gymnasiums oder der Gewerbeschule ein und sind alsdann Schüler der betreffenden Klasse. Sie hören alle Fächer dieser Klasse mit Aus-

nahme der Geschichte, der Naturgeschichte und des Gesanges. Ausserdem können die Präparanden vom Turnen dispensirt werden, wenn die Turnstunden mit der Unterrichtszeit des Präparandenkurses zusammenfallen. In den hiedurch entstehenden Zwischenstunden sollen diese Schüler in andern Fächern, namentlich in der deutschen und französischen Sprache, beschäftigt werden.

Die Rektoratskommission kann ausnahmsweise Schüler auch noch von andern Unterrichtsfächern dispensiren. Ganz ausserhalb des Stundenplans der drei ersten Klassen werden für diese Schüler zur Erlernung der deutschen Sprache noch extra sechs Unterrichtsstunden eingeführt. Die Leistungen im Laufe des Schuljahres entscheiden, ob der Schüler in die folgende Klasse promovirt werden kann oder nicht.◀

An der Kantonsschule in Aarau sind folgende Beschlüsse zu notiren:

a) Gesangschüler, welche im Stadium des Stimmbruches sich befinden, sollen während der Dauer der Mutation sowohl vom Singen, als vom theoretischen Gesangunterricht dispensirt werden auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses unter halbjähriger Erneuerung.

b) Schülern, welche sich aus Gesundheitsrücksichten vom Besuche eines obligatorischen Unterrichtsfaches dispensiren lassen, ist der Eintritt in Vereine zu untersagen.

In Genf ist eine besondere höhere Handelsschule eröffnet worden (I. Beilage. pag. 150).

2. Frequenz.

Es kann nicht die Schülerfrequenz der aufeinanderfolgenden Klassen angegeben werden, weil sogar in einzelnen der ausser den Jahresberichten der Erziehungsdirektionen noch zu Hülfe gezogenen Unterrichtsprogrammen der Mittelschulen diese Angaben noch fehlen. Der blosse Hinweis auf diesen Mangel dürfte genügen, um denselben für die Zukunft verschwinden zu lassen.

Aus den statistischen Angaben im zweiten Teil lässt sich über die Frequenz der Gymnasien, Industrieschulen und Handelsklassen folgende Zusammenstellung gestalten.

Kanton	Mit Anschluss an das akad. Studium Gymnasien	Industrie- (Real-) schulen	Handels- klassen	Pro- gymnasien etc. ohne Anschluss	Total
Zürich	543	140	82 ¹⁾	—	765
Bern	947	211	39	491	1688
Luzern	185	172	6	157	520
Uri	10	20	—	—	40
Schwyz	495	49	—	—	544
Obwalden	120	45	—	93	258
Nidwalden	—	—	—	107	107
Zug	79	30	9	—	118
Freiburg	171	129	—	—	300
Solothurn	84	82	14	—	180
Basel	534	720	59	—	1313
Schaffhausen	69	77	—	—	146
Appenzell A.-Rh.	—	69	—	—	69
St. Gallen	176	69	66	—	311
Graubünden	106	128	27	289	550
Aargau	83	67	—	—	150
Thurgau	86	112	10	—	208
Tessin	94	68	—	263	425
Waadt	380	363	41	1755	2539
Wallis	74	—	—	187	261
Neuenburg	115	—	64 ²⁾	1056	1235
Genf	581	118	68 ²⁾	35	802
1889 :	4942	2669	485	4433	12529
1888 :	4861	2366	494	4012	11733
Differenz :	+ 81	+ 303	— 9	+ 421	+ 796

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Die drei kantonalen landwirtschaftlichen Berufsschulen Zürich (Strickhof), Bern (Rütti) und Neuenburg (Cernier) sowie die Gartenbauschule in Genf zeigen in ihrer Organisation keine wesent-

¹⁾ Inkl. 33 an der Handelsschule des Technikums in Winterthur.

²⁾ Besondere Handelsschulen.

liche Veränderung und weisen im Berichtsjahr ungefähr die gleiche Frequenz auf wie im Schuljahr 1887/88.

Die Zahl der Schüler in diesen vier Anstalten beträgt zirka 200.

Die sämtlichen Winterschulen (Sursee, Brugg, Lausanne) haben nun zwei Kurse eingerichtet. Die Totalfrequenz beträgt 100 bis 120 Schüler.

Im Kanton Graubünden wurde auf Anregung der Engadiner landwirtschaftlichen Gesellschaft »Alpina« durch den Grossen Rat beschlossen, eine landwirtschaftliche Winterschule zu errichten. Die Ausführung dieses Beschlusses hat jedoch bis zur Stunde noch nicht stattgefunden.

Über die grosse Bedeutung der Fortbildung für die Bauernsöhne äussert sich der IV. Jahresbericht über die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee folgendermassen:

»Die tägliche Beobachtung zeigt, dass gegenwärtig auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft persönliche Tüchtigkeit eine wichtigere Rolle spielt, als es ehemals der Fall war. Während da der Erbe eines reichen Hofes diesen unter den Hammer bringt und dafür die schlimme Zeit anklagt, sehen wir gleichzeitig dort einen fleissigen, tüchtigen, findigen Kleinpächter zum Grosspächter und schliesslich zum Besitzer eines schönen Bauernhofes werden. Nicht mehr paar tausend Franken ererbtes Gut, sondern vielmehr persönliche Tüchtigkeit gibt den Ausschlag; darüber hinaus gewährt diese dem glücklichen Träger derselben den Vorteil, dass er von den härtesten Schicksalsschlägen nicht so bald gebeugt wird; häufig weiss er vor Gefahren sich rechtzeitig zu schützen oder versteht eine verlorene Stufe sofort wieder zu erklimmen.

Ein Paar von Kindesbeinen auf geübte Hände, geleitet durch im praktischen Leben geschärfte Sinne, ein geschulter Verstand, gründliches Fachwissen und ein guter Charakter sind die Eigenschaften, in welchen der Vater dem Sohne Güter auf die Lebensbahn mitgibt, welche nicht von Rost und Motten verzehrt werden, die kein Feuer versengt, die nicht geraubt werden können, und kein Sturm, keine Krisis der Zukunft wird dem glücklichen Sohn des glücklichen Vaters etwas anhaben können.

Mögen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder dieser Tatsache stetsfort bewusst sein; dann werden sie nicht durch eigene Bequemlichkeit, nicht durch falsche Sparsamkeit, nicht durch vermeintliche Unentbehrlichkeit der unterstützenden Arbeit des Sohnes sich verleiten lassen, diesem nicht eine genügende fachliche Schulung zu Teil werden zu lassen.«

VIII. Gewerbliche Berufsschulen.

a) Technikum in Winterthur.

Die Anstalt erfreut sich von Jahr zu Jahr einer steigenden Frequenz aus allen Teilen der Schweiz und des Auslandes, wie nachstehende Übersicht ergibt:

Abteilung	Sommersemester 1888			Wintersemester 1888/99		
	Schüler	Hospitanten	Total	Schüler	Hospitanten	Total
Bautechniker	28	2	30	52	1	53
Maschinentechniker	162	3	165	137	2	139
Elektrotechniker	11	—	11	10	—	10
Chemiker	24	2	26	26	—	26
Geometer	13	2	15	12	2	14
Kunstgewerbe	24	26	50	26	24	50
Handel	31	97	128	33	96	129
1888/89:	293	132	425	296	125	421
1887/88:	226	111	337	255	119	374
Differenz:	+ 67	+ 21	+ 88	+ 41	+ 6	+ 47

Von den 306 Schülern, welche zu Beginn des Wintersemesters eingeschrieben waren, gehörten dem Kanton Zürich 91, der übrigen Schweiz 159 und dem Ausland 56 an (= 30, bzw. 52, bzw. 18 %).

Der versuchsweise im Sommersemester eingeführte Unterricht in der praktischen Keramik wurde wegen ungenügender Frequenz im Winter wieder fallen gelassen.

Es wurden nach absolvirter Fähigkeitsprüfung am Schlusse des Kurses 37 Fähigkeitszeugnisse erteilt und zwar für Bautechniker 7, für Maschinentechniker 16, für Geometer 1, für Zeichnungslehrer 8, für Handel 5. Von 69 Schülern der obersten Klassen hatten sich 39 der Prüfung unterzogen.

b) Kunstgewerbeschule in Zürich.

Die neu errichtete Lehrwerkstätte für Holzarbeiter konnte mit 4 Schülern eröffnet werden.

Der Unterricht an dieser Abteilung erstreckte sich auf Ornamentzeichnen (6 Std. Sommer, 4 Std. Winter), Werkzeichnen (2, bzw. 4), gewerbliches Zeichnen (4), Stillehre (1, bzw. 2), Projektions- und Schattenlehre (6, bzw. 5), Werkstätte (37, bzw. 35), zusammen 56, bzw. 54 Stunden.

Als neues Fach an der Anstalt wurde die Methodik für Zeichnungslehrer aufgenommen, mit welcher im Winter auch Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen verbunden wurden.

Die Frequenz ergab im Sommersemester 57, im Wintersemester 71 Schüler, worunter 11, bzw. 13 Damen. Die 71 Schüler des Wintersemesters waren nach ihrem Berufe: Bildhauer, Modelleure (5), Hafner (1), Bildschnitzer (3), Dekorationsmaler (10), Xylographen (2), Lithographen (4), Zeichnungslehrer (10), Musterzeichner (3), Möbelzeichner (1), Bauzeichner (3), Schreiner (7), Photographen (2), Schlosser (1), Lehrer (2), ohne Beruf 17.

c) Kunstschule in Bern.

Der Schülerbestand war im Sommer 51 Herren und 30 Damen, worunter 14 Lehrer, 12 Lehramtskandidaten und 18 angehende Kunsthandwerker; im Winter 34 Herren und 33 Damen, worunter 6 Lehrer, 15 Lehramtskandidaten und 13 angehende Kunsthandwerker.

Die Ausgaben beliefen sich auf 12,100 Fr. (Lehrerbesoldungen 9,050 Fr.)

d) Kunstgewerbeschule in Luzern.

Die Schülerfrequenz im Schuljahr 1888/89 bestand aus 57 Personen: Maler, Lithographen, Xylographen, Schriftsetzer (20), Bildhauer, Gipser, Hafner, Konditoren (7), Tapezirer und Gärtner (3). Der Unterricht in der Kunstgeschichte für Anfänger und für Vorgerücktere umfasste je 1 wöchentliche Stunde und behandelte die Kunst des Altertums.

e) Allgemeine Gewerbeschule in Basel.

Der Regierungsrat hat am 9. Februar 1889 dem Grossen Rate einen Vorschlag betreffend die Erstellung eines Neubaus für die

allgemeine Gewerbeschule in Verbindung mit dem Gewerbemuseum unterbreitet. Die Kosten der Ausführung des Projektes belaufen sich auf 915,000 Fr. Von der Verbindung dieser Anstalt mit der mittelalterlichen und der antiquarischen Sammlung, wie sie im Gesetz betreffend die Gewerbeschule vorgesehen war, soll aus innern und äussern Gründen Umgang genommen werden.

Die Schülerfrequenz gestaltete sich folgendermassen:

	Schüler	Schülerinnen	Total
Untere Abteilung	114	—	114
Obere Abteilung: gewerbliche Klassen	239	—	239
» » Kunstklassen	23	100	123
Total	376	100	476

Auf Ende 1889 waren 8 Lehrer definitiv, 7 Lehrer und 1 Lehrerin provisorisch an der Schule angestellt.

f) **Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.**

Auf Beginn des Kurses wurde eine neue Lehrstelle errichtet für Modelliren, Figurenzeichnen und gewerbliches Zeichnen und die bisher in einer Hand vereinigten Fächer des Musterzeichnens für die Textilindustrie und des Blumenzeichnens unter zwei Lehrkräfte geteilt. Zur Zeit sind an der Schule 7 Fachlehrer tätig.

Die Schülerfrequenz während des ganzen Jahres betrug 73, wovon 13 Damen. Ihrem Berufe nach gruppieren sie sich folgendermassen: Musterzeichner 28, Vergrösserer 10, Maler und Zeichner verschiedener Art 11, Photograph 1, Lithographen 2, Bildhauer 1, Lehrer 1, Kaufleute 8, Dilettanten 11.

g) **Ecole des Arts industriels in Genf.**

Die Abteilung für Keramik ist reorganisirt worden.

Die verschiedenen Klassen zeigten folgende Besuchliste:

Fächer	Schüler
Modelage, figure et ornement	45
Sculpture sur pierre et sur bois	16
Ciselure	27
Céramique, décoration, aquarelle et composition	64
Gravure sur bois (xylographie)	18
Fer forgé (serrurerie artistique)	15
Anfängerkurse	20
	205

IX. Tierarzneischulen.

Für die Tierarzneischule in Zürich ist ein neues Reglement erlassen worden (I. Beilage pag. 158).

Die beiden kantonalen Tierarzneischulen in Zürich und Bern fahren fort, das Veterinärpersonal der ganzen Schweiz auf ihre Kosten zu rekrutieren. Die Frage der Unterstützung dieser Anstalten durch den Bund wird ohne Zweifel nicht zur Ruhe kommen, wenn der letztere nicht die Veterinärbildung in einer eidgenössischen Anstalt selbst an die Hand nimmt.

Die Schülerfrequenz im Berichtsjahr war folgende:

	Schüler	Sommersemester 1888			Schüler	Wintersemester 1888/89		
		Hievon waren Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer		Hievon waren Kantons- bürger	Andere Schweizer	Aus- länder
Zürich	44	14	28	2	59	14	32	3
Bern	46	16	28	2	50	18	30	2

Über das beim Unterricht zur Verfügung stehende Krankenmaterial wird folgender Aufschluss erteilt:

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulatorische Klinik	Total
Zürich	1401	2952	466	3359	8178
Bern	443	1107	170	2064	3784

Hiebei ist für Zürich zu bemerken, dass die Patienten im Tierspital für Sommer und Wintersemester zusammengezählt und also doppelt gerechnet sind, soweit sie von einem Semester in's andere hinübergetragen wurden, und im weiteren, dass die Konsultationen in der Schule und bei auswärtigen Patienten sich nicht auf die Zahl der behandelten Tiere, sondern auf die Zahl der Vorführungen und Besuche beziehen.

X. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Im Berichtsjahr sind im Kanton Waadt die Vorarbeiten zur Ausgestaltung der Akademie in Lausanne zu einer eigentlichen Hochschule und im Kanton Freiburg diejenigen zur Erweiterung der juristischen Fakultät zu einer Hochschule mit mehreren Fakultäten so weit gefördert worden, dass diese neuen kantonalen Hochschulen nunmehr eröffnet werden können.

Für die bereits bestehenden Hochschulen sind folgende neue beziehungsweise revidierte Verordnungen zu erwähnen:

Statuten für die Studirenden an der Hochschule Zürich (I. Beilage pag. 165).

Stundenplan für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern (I. Beilage pag. 171).

Regulativ betreffend das Verhältnis der bernischen Hochschulbibliothek zu der Seminarbibliothek (I. Beilage pag. 174).

Reglement über die Erteilung des Dokortitels an der Hochschule Bern (I. Beilage pag. 175).

Reglement für die Patentprüfung von Sekundarlehrern des Kantons Bern (I. Beilage pag. 176).

Regulativ für die Maturitätsprüfung der Notariatskandidaten und der Kandidaten der Tierarzneikunde in Bern (I. Beilage pag. 182).

Statuten des Preisinstitutes für die Studirenden an der Hochschule Zürich (I. Beilage pag. 183).

2. Frequenz.

Der Besuch der schweizerischen Hochschulen inklusive Polytechnikum gestaltete sich im Wintersemester 1888/89 folgendermassen:

	Studirende	Auditoren	Total
Schweiz. Polytechnikum, Zürich	633	359	922
Hochschule Zürich	515	89	604
» Bern	503	64	567
» Basel	367	88	455
» Genf	438	160	598
Académie de Lausanne	233	—	233
» » Neuchâtel	47	60	107
Theologische Anstalt Luzern	30	—	30
Juristische Fakultät in Freiburg	12	—	12
Cours de droit in Sitten	13	—	13
1888/89	2791	820	3611
1887/88	2593	936	3529
Differenz	+ 198	— 116	+ 82

5. Promotionen.

Es sind im Schuljahr 1888/89 auf Grundlage der vorgeschriebenen Prüfungen nachfolgende Zahl von Doktordiplomen erteilt worden:

	Theologische Fakultät	Juristische Fakultät	Medizinische Fakultät	Philosophische Fakultät	Total
Zürich	—	4	17	26 ¹⁾	47
Bern	—	7	28	17	52
Basel	—	5	16	28	49
Genf	—	2	10	14	26
1888/89	—	18	71	85	174
1887/88	3	19	59	85	166
Differenz	—3	—1	+12	—	+8

4. Vorlesungen.

Die Zahl der im Wintersemester 1888/89 angekündigten Vorlesungen ergibt sich, soweit Angaben vorhanden sind, aus folgender Zusammenstellung:

	Vorlesungen angekündigt	Vorlesungen gehalten	Zahl der wöchentl. Stunden	Total der Zuhörer	Zuhörer per Vorlesung
Zürich	259	207	561 ²⁾	3593	16
Bern	252	195	520	—	—
Basel	—	160	464	2491	14,8

5. Lehrpersonal.

Der Bestand des Lehrpersonals, sowie die auf einen Dozenten im Durchschnitt entfallende Zahl von Studirenden und Auditoren gestaltete sich auf Schluss des Wintersemesters 1888/89 wie folgt:

	Professoren ordentl.	Professoren ausser- ordentl.	Privat- dozenten	Total	Studirende und Auditoren	Zuhörer p. Dozent
Schweiz. Polytechnikum	50	12	38	100	992	10
Hochschule Zürich	37	15	45	97	604	6,2
» Bern	41	12	48	101	567	5,6
» Basel				71	455	6,4
» Genf				85	598	7
Akademie Lausanne				47	233	5
» Neuenburg				33	106	3
1888/89				534	3555	6,6
1887/88				498	3241	6,6
Differenz				+36	+314	—

¹⁾ Hievon 1 honoris causa.

²⁾ Inklusive Übungen.

XI. Privatschulen.

Da eine Anzahl der kantonalen Berichte über das Unterrichtswesen keine Angaben und eine andere Zahl nur ungenügende Angaben über die Privatschulen machen, ist auch das diesjährige Material noch unvollständig. Immerhin kommt man den faktischen Verhältnissen von Jahr zu Jahr etwas näher.

Die Übersicht gestaltet sich im Berichtsjahr folgendermassen:

1. Privatschulen für allgemeine Bildungszwecke.

	Zahl	Knaben	Mädchen	Total
a) Knabenschulen	19	1224	—	1224
b) Mädchenschulen	32	—	1576	1576
c) Gemischte Schulen	91	2486	2842	5328
1888/89:	141	3710	4418	8128

2. Privatschulen für besondere Zwecke.

a) Rettungsanstalten	23	513	346	859
b) Blinden- und Taubstummen-Anstalten	10	183	160	343
c) Anstalten für Schwachsinnige	10	83	77	160
d) Waisenanstalten	17	484	587	1071
1888/89:	60	1263	1170	2433

5. Privatschulen für Missionszwecke

Missionsschulen in Basel	4	240	44	284
Total der Privatschüler 1888/89:	205	5213	5632	10845
1887/88:	227	4543	5762	10305
Differenz:	— 22	+ 670	— 130	+ 540